



Umwandlungsbericht
gemäß § 192 UmwG

der persönlich haftenden Gesellschafterin der
CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA

zum Formwechsel der CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA
in eine Aktiengesellschaft unter der Firma CFC Industriebeteiligungen AG

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung.....	5
B.	Die CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co KGaA.....	5
I.	Allgemeine Informationen.....	5
II.	Geschichte und Entwicklung	5
III.	Geschäftstätigkeit	8
1.	Allgemeines.....	8
2.	Geschäftsentwicklung	9
a)	Erwerbe von Beteiligungen.....	9
b)	Veräußerung von Beteiligungen.....	10
c)	Konzernstruktur.....	11
3.	Strategie der CFC.....	12
a)	Allgemeine Angaben zur Geschäftsstrategie	12
b)	Identifikation geeigneter Akquisitionsobjekte	13
c)	Beteiligungsmanagement	14
d)	Verkauf von Beteiligungen / Exits	16
IV.	Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse	17
1.	Organe der Gesellschaft	17
2.	Aktien und Kapitalverhältnisse	18
3.	Aktionärsstruktur und Beteiligungen	18
a)	Aktionärsstruktur.....	18
b)	Wesentliche geschäftliche Beziehungen zu nahe stehenden Personen/Unternehmen....	19
c)	Beteiligungen	19
C.	Erläuterung und Begründung des Formwechsels	20
I.	Ablauf des Formwechsels.....	20
1.	Umwandlungsbeschluss	20
2.	Anwendung von Gründungsvorschriften	20
3.	Anmeldung zum Handelsregister	21
4.	Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin	21
II.	Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses	22
1.	Rechtsform und Firma.....	22
2.	Beteiligung der Aktionäre an dem Rechtsträger neuer Rechtsform.....	22
3.	Gewährung von Sonderrechten	23
4.	Feststellung der neuen Satzung der CFC Industriebeteiligungen AG.....	23
5.	Kein Abfindungsangebot.....	23
6.	Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen	23
7.	Abschlussprüfer.....	24

8.	Kosten des Formwechsels	24
III.	Begründung des Formwechsels und Alternativen	24
1.	Einfluss des Formwechsels auf den Börsenkurs der Aktien	25
2.	Alternativen.....	26
a)	Formwechsel in eine andere Gesellschaftsform.....	26
b)	Verschmelzung auf eine Aktiengesellschaft	26
D.	Rechtliche Auswirkungen des Formwechsels	27
I.	Auswirkungen auf die Gesellschaft	27
1.	Identität des Rechtsträgers	27
2.	Änderung der rechtlichen Struktur	27
3.	Allgemeine Beschreibung der Rechtsform der Aktiengesellschaft.....	27
a)	Vorstand	28
b)	Aufsichtsrat	28
c)	Hauptversammlung	28
d)	Kapitalmaßnahmen	28
4.	Corporate Governance Kodex.....	29
II.	Auswirkungen auf die Organe der Gesellschaft.....	29
1.	Auswirkung auf die Geschäftsführung.....	29
2.	Auswirkungen auf den Aufsichtsrat	29
3.	Auswirkungen auf die Hauptversammlung.....	30
III.	Auswirkung auf Aktionäre	30
1.	Auswirkungen auf die Beteiligungsrechte	30
a)	Kontinuität der Mitgliedschaft	30
b)	Mitgliedschaftsrechte	31
2.	Wertpapiere und Börsenhandel	31
3.	Kein Abfindungsangebot.....	32
IV.	Auswirkungen auf Vertragsverhältnisse und sonstige Rechtsbeziehungen Dritter	32
V.	Erläuterung der neuen Satzung der CFC Industriebeteiligungen AG.....	33
1.	Allgemeine Bestimmungen, Abschnitt I.	33
a)	Firma, Sitz und Geschäftsjahr (§ 1)	33
b)	Gegenstand des Unternehmens (§ 2).....	33
c)	Bekanntmachungen und Informationen (§ 3).....	33
2.	Kapital und Aktien, Abschnitt II.	33
a)	Aktien und sonstige Titel (§ 4).....	33
b)	Grundkapital (§ 5).....	34
c)	Bedingtes Kapital (§ 5 Abs. 3).....	34
d)	Genehmigtes Kapital (§ 6)	34
3.	Vorstand, Abschnitt III.....	35
a)	Zusammensetzung des Vorstands (§ 7).....	35

b)	Vertretung (§ 8).....	35
c)	Geschäftsführung (§ 9).....	35
4.	Aufsichtsrat, Abschnitt IV.....	36
a)	Zusammensetzung und Amtsdauer (§ 10).....	36
b)	Vorsitzender und Stellvertreter (§ 11).....	36
c)	Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats (§ 12).....	36
d)	Ausschüsse des Aufsichtsrats (§ 13).....	36
e)	Sitzungen des Aufsichtsrats (§ 14).....	36
f)	Beschlussfassung des Aufsichtsrats (§ 15).....	37
g)	Vergütung (§ 16).....	37
5.	Hauptversammlung, Abschnitt V.....	38
a)	Kompetenzen, Ort und Einberufung der Hauptversammlung (§ 17).....	38
b)	Teilnahme an der Hauptversammlung (§ 18).....	38
c)	Vorsitz in der Hauptversammlung (§ 19).....	38
d)	Beschlussfassung der Hauptversammlung (§ 20).....	38
6.	Jahresabschluss und Gewinnverwendung, Abschnitt VI.	39
a)	Jahresabschluss (§ 21).....	39
b)	Gewinnverwendung (§ 22).....	39
7.	Dauer, Auflösung, Auseinandersetzung, Abschnitt VII.....	39
8.	Schlussbestimmungen, Abschnitt VIII.....	40
a)	Fortführung von Regelungen zum Gründungsaufwand gemäß § 243 Abs. 1 Satz 2 UmwG (§ 25).....	40
b)	Formwechselaufwand (§ 26).....	40
c)	Salvatorische Klausel (§ 27).....	40
E.	Wirtschaftliche Auswirkungen des Formwechsels.....	40
I.	Operative Auswirkungen.....	40
II.	Bilanzielle Auswirkungen.....	40
III.	Steuerliche Auswirkungen.....	41
1.	Ertragsteuern.....	41
2.	Verkehrsteuern.....	41
IV.	Steuerliche Auswirkungen auf die Aktionäre.....	41
F.	Beschlussempfehlung.....	42
G.	Anlagen.....	43

A. Einleitung

Die Geschäftsführung der Altira CFC Management GmbH (nachfolgend auch „**persönlich haftende Gesellschafterin**“) und der Aufsichtsrat der CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA (nachfolgend auch „**CFC**“ oder die „**Gesellschaft**“) haben beschlossen, der am 20. November 2009 stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung der CFC den Formwechsel der Gesellschaft nach dem Umwandlungsgesetz von einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) in eine Aktiengesellschaft (AG) vorzuschlagen (nachfolgend auch „**Formwechsel**“). Dieser Umwandlungsbericht der persönlich haftenden Gesellschafterin der CFC gemäß § 192 UmwG soll der Meinungsbildung und Entscheidung der Kommanditaktionäre über den vorgeschlagenen Formwechsel in die Rechtsform einer Aktiengesellschaft dienen. Er erläutert und begründet insbesondere die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Formwechsels sowie dessen Auswirkungen auf die Verfassung der Gesellschaft und die Rechtsstellung der Aktionäre.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der CFC sind davon überzeugt, dass die Rechtsform der Aktiengesellschaft für die Umsetzung der langfristigen Strategie der Gesellschaft besser geeignet ist als die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien. Der Formwechsel soll es der Gesellschaft ermöglichen, ihre langfristigen Wachstumsziele und -strategien zu verwirklichen und somit langfristig den Unternehmenswert weiter zu steigern.

Im Rahmen des Formwechsels soll der derzeitige Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin, Herr Marcus Linnepe, zum Mitglied des Vorstands der CFC nach dem Formwechsel bestellt werden, um die personelle Kontinuität in der Geschäftsführung zu sichern. Die Veränderungen in rechtlicher Hinsicht sind im Abschnitt D. dieses Berichtes näher erläutert.

B. Die CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA

I. Allgemeine Informationen

Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien nach deutschem Recht. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 19866 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Dortmund. Die Geschäftsadresse der Gesellschaft lautet Westfalendamm 9, 44141 Dortmund. Die Gesellschaft ist unter der Telefonnummer +49-231-222 40 500 erreichbar.

II. Geschichte und Entwicklung

Die CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA wurde am 22. Mai 2006 (UR 878/2006 des Notars Ronald Gerns, Frankfurt am Main) auf unbestimmte Zeit mit Sitz in Dortmund, Deutschland, gegründet und am 24. August 2006 im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 19866 eingetragen.

Gründer der Gesellschaft waren:

- a) Heliad Equity Partners GmbH & Co. KGaA,
- b) Themis Equity Partners GmbH & Co. KGaA (nunmehr umfirmiert in TIG Themis Industries Group GmbH & Co. KGaA),
- c) ABL Unternehmensgruppe GmbH,
- d) Silvia Quandt Capital GmbH und
- e) die CFC Companion For Companies GmbH i.G.

Persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die am 22. Mai 2006 von der Altira AG mit Sitz in Frankfurt am Main gegründete CFC Companion For Companies GmbH mit Sitz in Dortmund, die am 11. August 2006 im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 19839 eingetragen wurde. Die persönlich haftende Gesellschafterin erbrachte keine Vermögenseinlage in die CFC.

Die CFC Companion For Companies GmbH wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 7. August 2006 in CFC Industrie Beteiligungen Verwaltungs GmbH umfirmiert. Die neue Firmierung wurde am 11. August 2006 ebenfalls in das Handelsregister eingetragen. Am 20. März 2009 beschloss die Gesellschafterversammlung der CFC Industrie Beteiligungen Verwaltungs GmbH die Firma der persönlich haftenden Gesellschafterin in Altira CFC Management GmbH umzufirmieren. Diese Änderung der Firma der persönlich haftenden Gesellschafterin der CFC wurde am 12. Mai 2009 in das Handelsregister eingetragen.

Die Gründer haben das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 75.000,00 eingeteilt in 75.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien wie folgt übernommen:

- a) Heliad Equity Partners GmbH & Co. KGaA übernahm 20.000 auf Inhaber lautende Stückaktien,
- b) Themis Equity Partners GmbH & Co. KGaA (nunmehr umfirmiert in TIG Themis Industries Group GmbH & Co. KGaA) übernahm 30.000 auf Inhaber lautende Stückaktien,
- c) ABL Unternehmensgruppe übernahm 10.000 auf Inhaber lautende Stückaktien
- d) und die Silvia Quandt Capital GmbH übernahm 15.000 auf Inhaber lautende Stückaktien.

Außerdem verpflichteten sich die Gründer der CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA zu einer Zuzahlung in die Kapitalrücklage von insgesamt EUR 7.425.000,00. Zu dieser Zuzahlung in die Kapitalrücklage verpflichteten sich die Gründer folgendermaßen:

- a) Heliad Equity Partners GmbH & Co. KGaA verpflichtete sich zu einer Zuzahlung in Höhe von EUR 1.980.000,00,
- b) Themis Equity Partners GmbH & Co. KGaA (nunmehr umfirmiert in TIG Themis Industries Group GmbH & Co. KGaA) verpflichtete sich zu einer Zuzahlung in Höhe von EUR 2.970.000,00,
- c) ABL Unternehmensgruppe GmbH verpflichtete sich zu einer Zuzahlung in Höhe von EUR 990.000,00 und
- d) die Silvia Quandt Capital GmbH verpflichtete sich zu einer Zuzahlung in Höhe von EUR 1.485.000,00.

Das Grundkapital der Gesellschaft wurde mehrfach erhöht:

- Im Rahmen der Verschmelzung der Gesellschaft mit der Cfc Companion for Companies Verwaltung GmbH mit Verschmelzungsvertrag und den Beschlüssen der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Cfc Companion for Companies Verwaltung GmbH vom 22. August 2006 wurde das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 75.000,00 um EUR 25.000,00 auf EUR 100.000,00 erhöht.
- Aufgrund des Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft und mit der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin vom 26. Oktober 2006 wurde das Grundkapital der CFC von EUR 100.000,00 um EUR 4.900.000,00 auf EUR 5.000.000,00 erhöht. Diese Kapitalerhöhung erfolgte aus Gesellschaftsmitteln, indem EUR 4.900.000,00, die in der Bilanz vom 30. September 2006 in der Kapitalrücklage ausgewiesen worden waren, in Grundkapital umgewandelt wurden.
- Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 26. Oktober 2006 beschloss mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlage von EUR 5.000.000,00 um bis zu EUR 750.000,00 auf bis zu EUR 5.750.000,00 zu erhöhen. Diese Kapitalerhöhung wurde in Höhe von EUR 650.000,00 durch Ausgabe von 650.000 neuen auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlage durchgeführt.
- Durch teilweise Ausnutzung des genehmigten Kapitals beschloss die persönlich haftende Gesellschafterin der CFC am 6. Dezember 2006, das Grundkapital der Gesellschaft von

EUR 5.650.000,00 um EUR 200.000,00 auf EUR 5.850.000,00 durch Ausgabe von 200.000 neuen auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlage zu erhöhen.

- Ebenfalls durch teilweise Ausnutzung des genehmigten Kapitals der Gesellschaft erhöhte die CFC Industrie Beteiligungen Verwaltungs GmbH mit Beschluss vom 5. Juni 2007 das Grundkapital der CFC von EUR 5.850.000,00 um EUR 585.000,00 auf EUR 6.435.000,00 durch Ausgabe von 585.000 neuen auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlage.

Die Aktien der Gesellschaft sind seit dem 14. Dezember 2006 in den Open Market der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen. Die Aktien der Gesellschaft sind seit dem 31. Oktober 2007 zum Handel im Regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen.

Mit Datum vom 31. August 2009 hat die Geschäftsführung den Wechsel vom regulierten Markt (General Standard) in den Open Market/Entry Standard beschlossen und bei der Deutsche Börse AG beantragt. Die Deutsche Börse AG hat dem Widerrufs Antrag für den General Standard stattgegeben. Er wird wirksam mit Beginn des 12. März 2010. Die Eintragung des Formwechsels einer KGaA in eine AG hat nach der – aus Sicht der Gesellschaft unzutreffenden - Auffassung der Deutsche Börse AG zur Folge, dass die Aktien automatisch die Börsenzulassung verlieren. Sofern der Formwechsel vor dem 12. März 2010 im Handelsregister eingetragen wird, hat dies zur Folge, dass die Deutsche Börse AG die Notierung an dem Tag der Eintragung des Formwechsels aussetzen und mit Ablauf dieses Tages die Notierung einstellen wird. Die Gesellschaft wird einen Antrag auf Aufnahme in den Open Market/Entry Standard stellen, so dass die Aktien der Gesellschaft mit Beginn des nächsten Handelstages im Open Market/Entry Standard gehandelt werden können. Im Ergebnis kann es somit sein, dass der Segmentwechsel in den Open Market/Entry Standard aufgrund der überholenden Kausalität der Eintragung des Formwechsels im Handelsregister früher stattfindet als mit Wirkung zum 12. März 2010.

III. Geschäftstätigkeit

1. Allgemeines

Gegenstand der CFC ist satzungsgemäß der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an privaten oder börsennotierten Unternehmen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Unternehmen in Umbruchsituationen. Ferner ist die Gesellschaft berechtigt, andere oder verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen, bei der Strukturierung und Beschaffung von Eigenkapital in jedweder Form und bei der Beseitigung der Umbruchsituation zu beraten oder jede andere Beratungsdienstleistung in diesem Zusammenhang, mit Ausnahme der Rechts- und Steuerberatung, zu erbringen. Der Gesellschaft obliegt weiterhin die Verwaltung des eigenen Vermögens.

2. Geschäftsentwicklung

a) Erwerbe von Beteiligungen

aa) Erwerb von Berndes

Am 28. August 2006 kaufte die Gesellschaft gerundet 60 % der Geschäftsanteile an der Berndes Beteiligungs GmbH mit Sitz in Arnsberg. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung mit der CfC Companion for Companies Verwaltung GmbH erwarb die Gesellschaft eine weitere Beteiligung an der Berndes Beteiligungs GmbH in Höhe von gerundet 10 %. Die Verschmelzung wurde am 25. September 2006 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 19866 eingetragen, so dass die Gesellschaft daraufhin in Höhe von 70 % an der Berndes Beteiligungs GmbH beteiligt war. Die Berndes Beteiligungs GmbH ist als Holding nicht selber operativ tätig, sondern verwaltet die hundertprozentige Beteiligung an dem produzierenden Kernunternehmen, der Heinrich Berndes Haushaltstechnik GmbH & Co. KG („Berndes“) mit Sitz in Arnsberg (NRW) und die Beteiligungen an diversen ausländischen Tochtergesellschaften (zusammen die „Berndes Gruppe“). Die Geschäftstätigkeit der Berndes Gruppe beinhaltet die Herstellung, den Handel und das Vertreiben von hochwertigem Kochgeschirr, wie vornehmlich antihaftversiegelten Pfannen und Töpfen.

bb) Erwerb von ELCON

Im April 2007 übernahm die CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA über die CFC Zwischenholding GmbH sämtliche Anteile an der ELCON Systemtechnik GmbH („ELCON“) mit Sitz in Hartmannsdorf. Die aufschiebenden Bedingungen der Übernahme wurden am 11. Juli 2007 positiv erfüllt und die Übernahme vollzogen. Die ELCON ist nach eigenen Angaben einer der führenden Lieferanten von Hardwarekomponenten für die Telekommunikationsindustrie.

cc) Erwerb von FORMAT

Die CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA erwarb über die CFC Zweite Zwischenholding GmbH mit Sitz in Dortmund am 21. Mai 2007 eine Kommanditbeteiligung von 90 % an der FORMAT Küchen GmbH & Co. KG („FORMAT“) mit Sitz in Haiger. FORMAT ist ein Hersteller hochwertiger Einbauküchen in Deutschland.

dd) Erwerb von Letron

Mit notariellem Kaufvertrag vom 13. November 2007 erwarb die CFC über die CFC Zwischenholding GmbH mit Sitz in Dortmund eine 100%-Beteiligung von der VOGT electronic EMS GmbH mit Sitz in Obernzell an der VOGT electronic Letron GmbH, die mittlerweile unter Letron electronic GmbH firmiert („Letron“) und ihren Sitz in Osterode hat. Letron entwickelt,

produziert und vertreibt elektronische Baugruppen und Systeme für die Sicherheits-, Kommunikations- und Medizintechnik.

ee) Erwerb von Delmod

Die CFC übernahm mit notariellem Kaufvertrag vom 18. Dezember 2007 eine Beteiligung von 84,8% an der delmod international Bekleidungsindustrie GmbH & Co. Hanse Kleidung KG („Delmod“) mit Sitz in Delmenhorst mit Wirkung zum 31. Dezember 2009.

ff) Erwerb der MEF-Möbel-Elemente Franz GmbH

Am 31. Mai 2008 erwarb die CFC 100 % der Anteile an der MEF-Möbel-Elemente Franz GmbH („MEF“) mit Sitz in Haiger. MEF ist Produzent furnierter und kunststoffbeschichteter Möbeleinzelteile und –elemente und ein wesentlicher Zulieferer von Format-Küchen. Die MEF wurde mit Wirkung zum 31. Dezember 2008 mit der FORMAT verschmolzen.

gg) Erwerb von Rosner

Am 30. Dezember 2008 erwarb die CFC eine Beteiligung von 100% an der Rosner GmbH & Co. KG („Rosner“) mit Sitz in Ingolstadt von einer Gruppengesellschaft des japanischen Modekonzerns Link Theory Holdings Co. Ltd., Tokio. Rosner vertreibt unter der Marke „rosner“ Damenoberbekleidung wie z.B. Hosen, Rücke, Blazer, Mäntel, Kostüme sowie Strick und Sportswear im mittleren und gehobenen Preissegment.

b) Veräußerung von Beteiligungen

aa) Veräußerung an Greenpark

Mit der „Greenpark Transaktion“ am 31. Juli 2008 veräußerte CFC 49 % ihrer Anteile und Forderungen an dem seinerzeitigen Beteiligungsportfolio an Palace Park Investment Ltd., Jersey. Palace Park Investment Ltd. ist ein eigens für diese Transaktion gegründetes Unternehmen, das mittelbar von Greenpark Funds, Guernsey, gehalten wird. Greenpark Funds („Greenpark“) ist ein Unternehmen, welches sich auf Investments in bestehende Portfolios, sog. Secondary Investments, spezialisiert hat. Greenpark zahlte dabei in der Zeit von Juli 2008 bis Juni 2009 insgesamt EUR 22,54 Mio. für diese Beteiligungen und Forderungen und damit 120 % von dem jemals von CFC eingesetzten Kapital zum Erwerb und Aufbau des Beteiligungsportfolios. Darüber hinaus sagte Greenpark mit der Transaktion eine Finanzierung mit weiteren 2,5 Mio. Euro für die weitere Unternehmensentwicklung der Beteiligungsgesellschaften zu, die im Nachgang auch geflossen sind. CFC hält weiterhin die kontrollierende Mehrheit an den Gesellschaften und steuert damit die weitere Unternehmensentwicklung und Sanierungsarbeit.

bb) Veräußerung von Delmod

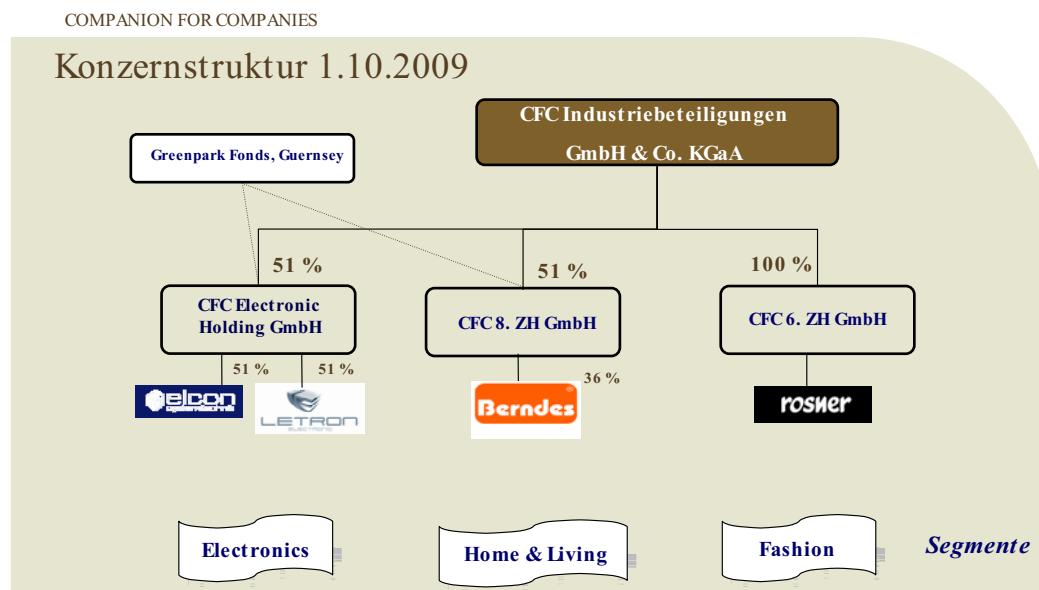
Im Juli 2009 veräußerte CFC ihren Anteil von 43,3% am Kapital, Forderungen und Darlehen an der Delmod mit Sitz in Delmenhorst inklusive der Marken Hirsch und Dinomoda an eine Beteiligungsgesellschaft der Hanse Industriekapital - Beteiligungs GmbH mit Sitz in Hamburg. Der Verkauf erfolgte im Zusammenhang mit einer Neuausrichtung der CFC, welche die Fokussierung auf die Kernbereiche Electronics und Home & Living beinhaltete.

cc) Veräußerung von FORMAT

Im September 2009 veräußerte CFC ihren Anteil von durchgerechnet 45,9% am Kapital der FORMAT mit Sitz in Haiger an die Beteiligungsgesellschaft HIC Investitionen und Consulting GmbH mit Sitz in Kerpen. Der Verkauf war Teil des Anteilsverkaufs an der CFC Zweite Zwischenholding GmbH, die 90 % der Gesellschaftsanteile an der FORMAT hielt.

c) Konzernstruktur

Die folgende Darstellung verdeutlicht die Konzernstruktur der CFC zum 1. Oktober 2009:



3. Strategie der CFC

a) Allgemeine Angaben zur Geschäftsstrategie

Die CFC sucht unter Berücksichtigung ihrer Beteiligungsgrundsätze strukturiert nach Beteiligungsmöglichkeiten an Unternehmen, die sich in einer Krise befinden, erwirbt nach einer Prüfung der Sanierungsfähigkeit eine Mehrheitsbeteiligung an diesen Unternehmen und führt nach einem so genannten 3-3-6-18 Konzept die Sanierung durch.



Die Beteiligungen können während oder nach der Sanierung (teilweise) verkauft oder aber zur Erzielung bestmöglicher Renditen für den Aktionär auch gehalten und durch den Zukauf weiterer Gesellschaften ausgebaut werden. Die Altira CFC Management GmbH als Komplementärin der Gesellschaft identifiziert und untersucht dabei die Investitionsgeeignetheit von Zielunternehmen, führt in diesem Zusammenhang die Verhandlungen und trifft die Investitionsentscheidungen. Im Verkaufsfalle koordiniert sie den Verkaufsprozess. Ihr obliegt weiterhin die Konzernführung, insbesondere im Bereich Finanzen (Rechnungswesen, Controlling, Finanzierung), die Koordination aller rechtlichen Belange der Tochtergesellschaften und der Holdings sowie die Abwicklung des laufenden Geschäftsverkehrs der CFC. Die CFC konzentriert sich als Führungsholding auf die operative Verwaltung und Betreuung der Beteiligungsunternehmen. Insbesondere erbringt sie Sanierungsarbeiten und Beratungsleistungen in Sachen Personalführung.

b) Identifikation geeigneter Akquisitionsobjekte

Vorrangig auf Basis ihres weit verzweigten Netzwerks zu Banken, Versicherungen, Insolvenzverwaltern, Industrieunternehmen sowie Beratern werden der Altira CFC Management GmbH Hinweise auf mögliche Transaktionen geliefert. Die Kommunikation mit diesem Netzwerk erfolgt dabei auf der Basis eines CRM-Tool gestützten Prozesses. Sämtliche angetragenen bzw. eigenständig identifizierten potenziellen Akquisitionsobjekte werden anschließend einem standardisierten Auswahlprozess unterworfen. Der Großteil der angetragenen Unternehmen scheidet bereits in einem ersten Pre-Screening Filterprozess aus. Gründe hierfür können bspw. in einer ungeeigneten Branche oder der offensichtlich aussichtslosen Sanierung liegen. In einem zweiten Filterungsprozess werden die Unternehmen anhand fester Beurteilungsparameter genauer analysiert. Von besonderem Interesse sind dabei vor allem finanzwirtschaftliche Kennzahlen der Unternehmen, Markt- und Wettbewerbsdaten sowie Anteilseigner- und Bilanzstrukturen. Ferner werden erste Gespräche mit Kompetenzträgern aus dem Netzwerk sowie dem Management geführt, um ergänzende Informationen zu gewinnen. Bei etwa 10% der an die Altira CFC Management GmbH herangetragenen Unternehmen wird schließlich eine ausführliche formelle Prüfung („Due Diligence“) in marktlicher, rechtlicher, wirtschaftlicher und steuerlicher Hinsicht durchgeführt. In diesem Zusammenhang greift Altira CFC Management GmbH auf das Know-how der Sanierungsexperten der CFC sowie regelmäßig auch auf externe Berater (Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater) zu. In der Regel weisen die potenziellen Akquisitionsobjekte einen sehr hohen Verschuldungsgrad auf bzw. sind im insolvenzrechtlichen Sinne sogar überschuldet. In diesen Fällen kommt der Sanierung der Passivseite (z. B. Bankkredite, Gesellschafterdarlehen) eine zentrale Bedeutung für den Erfolg einer Transaktion zu. Daher werden in der Regel schon während der Due Diligence parallel Verhandlungen mit den Gläubigern der jeweiligen Zielgesellschaft geführt. Auf diese Weise wird angestrebt, dass die CFC im Zuge eines Beteiligungserwerbs die Forderungen der Alt-Gläubiger zu einem deutlich unter dem Nominalwert liegenden Betrag erwerben kann oder diese sogar gänzlich verzichten, um eine Sanierbarkeit des Zielobjektes zu erreichen. In solchen Fällen werden bereits vor dem Erwerb der Beteiligung an der Zielgesellschaft entsprechend aufschiebend bedingte Kaufverträge über den Erwerb oder den Verzicht der Verbindlichkeiten geschlossen. Sollte seitens der Gläubiger keine ausreichende Verzichtsbereitschaft bestehen, kann auch dies ein Grund für die Ablehnung einer Transaktion darstellen.

Grundsätzlich erwirbt die CFC nur Unternehmen, die das Potenzial auf eine rasche Wertsteigerung durch eine Sanierung bieten. Aus diesem Grund erarbeitet das Spezialisten-Team der CFC im Vorfeld jeder Transaktion im Rahmen der Due Diligence einen so genannten 90-Tage-Plan aus. In diesem Plan werden detailliert sämtliche Maßnahmen dargestellt, die in den drei Monaten nach Erwerb des Unternehmens unmittelbar umgesetzt werden sollen. Nur wenn auf Basis dieses Plans mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass das Akquisitionsobjekt wieder in gebotenum Umfang operativ profitabel arbeiten wird und somit eine signifikante Wertsteigerung bereits in den ersten Monaten nach einer möglichen Beteiligung erreicht wird, erfolgt die Entscheidung für eine Beteiligung. Teil dieser Entscheidung kann auch sein, dass CFC den zur Sanierung des Unternehmens benötigten Finanzbedarf nach

Übernahme durch eine Einlage der Mittel in die Kapitalrücklage des Unternehmens bereitstellt. Der Betrag wird dabei in die Kapitalrücklage eingestellt, weil das zu sanierende Unternehmen nicht erneut mit hohen zinstragenden Verbindlichkeiten belastet werden soll, die gerade erst durch die Sanierung der Passivseite „abgetragen“ wurden. Außerdem stärkt eine solche Finanzierung die Bonität des Unternehmens und erhöht damit das Vertrauen der Marktpartner. Die erforderlichen Kauf- bzw. Verkaufsverträge werden schließlich stets in Zusammenarbeit mit renommierten und erfahrenen Anwaltskanzleien erarbeitet.

Nach erfolgreichem Durchlaufen des Akquisitionsprozesses kommt es schließlich zum Vertragsschluss („Signing“) und anschließend zur Durchführung der Transaktion („Closing“). Beide Termine können auseinanderfallen, wenn es Voraussetzungen im 90-Tage-Plan gibt, die mit Vertragsabschluss noch nicht vorlagen, aber wesentlich für die Übernahme und erfolgreiche Sanierung sind (z. B. Sozialplanvereinbarungen, Landesbürgschaften).

Graphisch aufbereitet lässt sich der eben beschriebene Identifikations- und Prüfungsprozess geeigneter Akquisitionsobjekte wie folgt darstellen:



c) Beteiligungsmanagement

Um einen möglichst umfassenden operativen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der akquirierten Unternehmen ausüben zu können, erwirbt CFC nur Mehrheitsbeteiligungen. Da der überwiegende Teil der Beteiligungsunternehmen aufgrund von Managementdefiziten in die Krise

geraten ist, muss in vielen Fällen unmittelbar nach der Transaktion die Geschäftsführung zumindest teilweise ausgetauscht werden. Für die Neubesetzung bzw. Erweiterung des Managements greift die CFC auf ein breites Netzwerk an sanierungserfahrenen Managern bzw. durch Headhunter akquirierte Führungskräfte zurück. Aufgrund dieser besonderen Bedeutung gehört die „Human Due Diligence“ bereits zum Teil der Übernahmepflicht vor dem Signing and Closing einer Transaktion. Um eine Interessengleichheit zwischen dem Management der übernommenen Gesellschaft und der CFC zu garantieren, wird eine Beteiligung der neuen Geschäftsführung an den zu sanierenden Gesellschaften grundsätzlich nicht ausgeschlossen bzw. ist im Einzelfall sogar erwünscht. Das (neue) Management partizipiert so an der Sanierung der Gesellschaft und treibt diese intensiv voran. Diese Erfolgsbeteiligung kann auch durch eigenkapitalähnliche Konstrukte, wie stille Beteiligungen oder Genussrechte, geschehen.

Die Sanierungsarbeiten werden dabei durch ein Team von qualifizierten Mitarbeitern der CFC vor Ort unterstützt. Dazu gehört auch ein Projektmanager, der die (neue) Geschäftsführung bei der Einhaltung der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen des 90-Tage-Plans unterstützt. Weiterhin erbringt die CFC Leistungen der Personalqualifikation und –führung durch entsprechend geschulte Experten, die die Beteiligungsgesellschaften durch entsprechendes personalwirtschaftliches Know-how und Programme unterstützen.

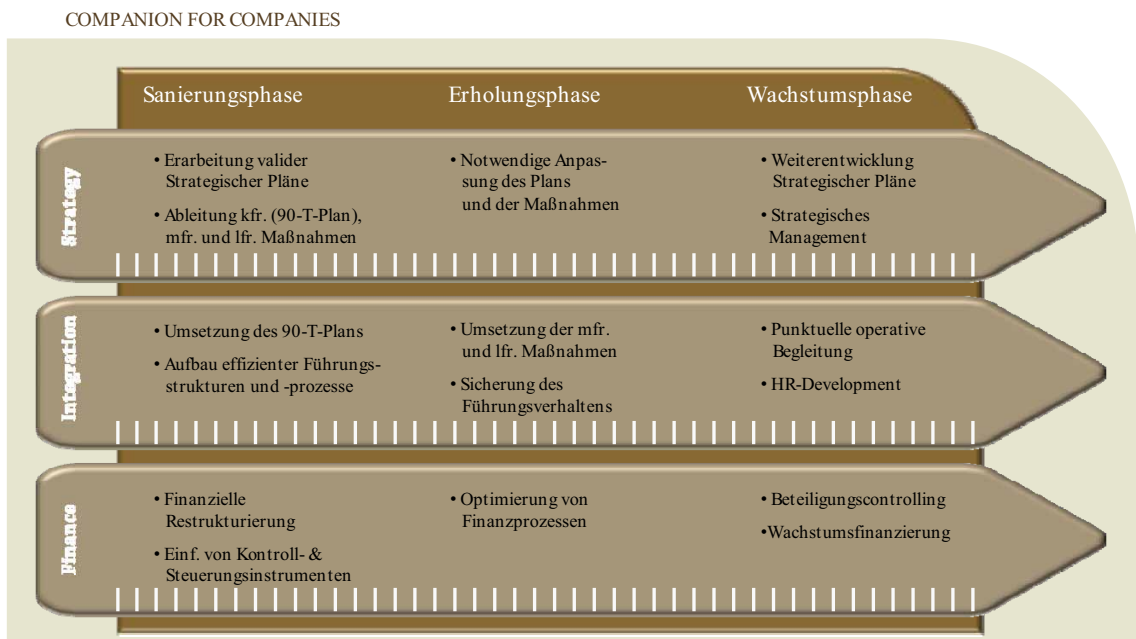
Wie bereits im vorgehenden Kapitel dargelegt, ist es das Ziel der CFC, defizitäre bzw. schwach-profitable Beteiligungen in möglichst kurzer Zeit zu sanieren, so dass diese eine nachhaltige und dauerhafte Profitabilität erreichen. Aufgrund des besonders in der Anfangsphase der Übernahme latenten Risikos einer Zahlungsunfähigkeit des sanierungsbedürftigen Zielunternehmens, stellt der Cashflow die zentrale Steuerungsgröße im Beteiligungsmanagement dar. Die Messung der zuvor im 90-Tages-Plan definierten Maßnahmen erfolgt vor diesem Hintergrund vorrangig an Cash-Größen.

Die Ursache für viele Unternehmenskrisen ist absatzseitig bedingt (Umsatzeinbrüche) bzw. liegt darin, dass die Kosten zur Generierung der Umsätze zu hoch sind (Wareneinsatz, betrieblicher Aufwand). Dementsprechend werden individuell und entsprechend der im 90-Tages-Plan identifizierten Krisenursachen Erfolgsparameter festgelegt, die eine zentrale Größe im Beteiligungsmanagement darstellen und auf die nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit und Profitabilität der Beteiligung zielen. Gerade in der Anfangsphase liegt das Hauptaugenmerk auf einer Stabilisierung der Umsätze bei gleichzeitiger Reduktion der Kostenbasis. Bereits nach kurzer Zeit werden dann jedoch auch vertriebsseitige Maßnahmen zur Ausweitung der Umsatzbasis ergriffen. Nur so lässt sich eine langfristige Gesundung der neuen Beteiligung erreichen.

Gerade bei Unternehmen in Krisensituationen ist zumindest in der Anfangsphase ein sehr restriktives Controlling erforderlich. Daher stehen die Mitarbeiter der Altira CFC Management GmbH in permanentem persönlichen Kontakt zu den Verantwortlichen in den Beteiligungsunternehmen, um sich direkt vor Ort über die aktuellen Entwicklungen zu informieren und bei der Gestaltung und Durchführung von Maßnahmenprogrammen zu unterstützen. Beteiligungen der CFC werden unmittelbar nach der Transaktion in ein gruppenweites Reporting System einge-

bunden. Einmal monatlich erhält die Altira CFC Management GmbH dadurch einen genauen Überblick bezüglich der aktuellen Geschäftsentwicklung, der Erreichung zuvor definierter Meilensteine sowie eine Planaktualisierung mit Soll-Ist-Vergleich. Dieses Reporting ist zentraler Baustein im Risikomanagementsystem der CFC.

Das folgende Schaubild fasst die unterschiedlichen Maßnahmenswerpunkte in den einzelnen Phasen der Sanierung eines Unternehmens nochmals zusammen:



d) Verkauf von Beteiligungen / Exits

Die CFC verfolgt grundsätzlich eine sog. opportunistische Buy & Hold-Strategie. Dies bedeutet, dass zunächst nur solche Beteiligungen erworben werden, von deren nachhaltigem Sanierungserfolg die CFC überzeugt ist und die daher ein vielversprechendes Wertsteigerungspotential in Aussicht stellen. Im Falle eines längerfristigen Haltens einer Beteiligung partizipiert die CFC in diesen Fällen auch über Gewinnausschüttungen (Dividenden) der Beteiligungsunternehmen an deren Erfolg, wobei diese nicht zur Rekapitalisierung dienen sollen, denn diese wurde dem Unternehmen als Kapitalrücklage zur Verfügung gestellt.

Allerdings behält es sich das Management jederzeit vor, einzelne Beteiligungen in Form von Verkäufen („Trade Sales“) oder durch Börsengänge („IPOs“) teilweise oder ganz zu veräußern.

Das Geschäftsmodell der CFC ist jedoch in dieser Hinsicht opportunistisch ausgelegt, so dass es nicht zwingend auf Exits innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens angewiesen ist.

Nach dem Verkauf der Anteile an einem Beteiligungsunternehmen können die verbliebenen liquiden Mittel in Bezug auf diese Beteiligung, im Gewinnfall das investierte Kapital zuzüglich dem Gewinn, entweder thesauriert und für weitere Investitionen verwendet werden, oder an die Kommanditaktionäre der Gesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften ausgeschüttet werden.

IV. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

1. Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die persönlich haftende Gesellschafterin, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Altira CFC Management GmbH, die wiederum durch ihre Geschäftsführer, die Herren Marcus Linnepe und Dr. Frank Nellißen, vertreten wird.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern. Herr Andreas Lange wurde von der außerordentlichen Hauptversammlung am 26. Oktober 2006 bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 beschließt, gewählt. Mit ihm wurden Herr Stefan Schütze und Herr Klaus von Hörde in den Aufsichtsrat gewählt. Wie bereits auf der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Juni 2009 angekündigt, hat Herr Klaus von Hörde sein Amt als Aufsichtsratsvorsitzender und Aufsichtsratsmitglied der CFC aus gesundheitlichen Gründen mit Wirkung zum 30. Juni 2009 niedergelegt. Herr Marcus Linnepe, Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin und Aktionär der CFC, machte von seinem satzungsmäßigen Entsenderecht Gebrauch und ernannte Herrn Steven K. N. Wilkinson zum neuen Aufsichtsratsmitglied der CFC. Herr Stefan Schütze legte ebenfalls mit Wirkung zum 30. Juni 2009 sein Amt als Aufsichtsratsmitglied der CFC nieder. Auf Vorschlag der Gesellschaft wurde Herr Clemens Reif gerichtlich zum neuen Mitglied des Aufsichtsrates bestellt.

Name	Hauptberufliche Tätigkeit
Andreas Lange	Kaufmann
Clemens Reif	Kaufmann und Abgeordneter im Hessischen Landtag
Steven K. N. Wilkinson	Kaufmann

Die außerordentliche Hauptversammlung vom 19. November 2009 soll über die Bestätigung der gerichtlichen Bestellung von Herrn Clemens Reif beschließen.

2. Aktien und Kapitalverhältnisse

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 6.435.000. Es ist eingeteilt in 6.435.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Nennwert von einem Euro.

Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft kann die Einzelaktien einer Gattung in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Sammelaktien).

Die Gesellschaft verfügt darüber hinaus über ein genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 1.715.000 sowie über ein bedingtes Kapital in Höhe von EUR 2.340.000.

Die Aktien der Gesellschaft sind derzeit zum regulierten Markt (General Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen.

Mit Datum vom 31. August 2009 hat die Geschäftsführung den Wechsel vom regulierten Markt (General Standard) in den Open Market/Entry Standard beschlossen und bei der Deutsche Börse AG beantragt. Die Deutsche Börse AG hat dem Antrag stattgegeben. Der Widerruf ist mit Beginn des 12. März 2010 wirksam. Der Antrag zur Aufnahme in den Entry Standard wurde gleichfalls gestellt. Die Eintragung des Formwechsels einer KGaA in eine AG hat nach der – aus Sicht der Gesellschaft unzutreffenden - Auffassung der Deutsche Börse AG zur Folge, dass die Aktien automatisch die Börsenzulassung verlieren. Sofern der Formwechsel vor dem 12. März 2010 im Handelsregister eingetragen wird, hat dies zur Folge, dass die Deutsche Börse AG die Notierung an dem Tag der Eintragung des Formwechsels aussetzen und mit Ablauf dieses Tages die Notierung einstellen wird. Die Gesellschaft wird einen Antrag auf Aufnahme in den Open Market/Entry Standard stellen, so dass die Aktien der Gesellschaft mit Beginn des nächsten Handelstages im Open Market/Entry Standard gehandelt werden können. Im Ergebnis kann es somit sein, dass der Segmentwechsel in den Open Market/Entry Standard aufgrund der überholenden Kausalität der Eintragung des Formwechsels im Handelsregister früher stattfindet als mit Wirkung zum 12. März 2010.

3. Aktionärsstruktur und Beteiligungen

a) Aktionärsstruktur

Die Aktionärsstruktur der CFC stellt sich derzeit wie folgt dar, wobei nur Aktionäre mit mehr als 3 % berücksichtigt wurden:

<u>Aktionär</u>	<u>Beteiligung in %</u>
TIG Themis Industries Group GmbH & Co. KGaA	24,72%
IFOS Internationale Fonds Service AG	15,28%

Marcus Linnepe	15,71%
Heliad Investments Ltd.	7,77%
Heliad Equity Partners GmbH & Co. KGaA	7,77%
Silvia Quandt & Cie. AG	7,36%
Klaus Rüdiger von Hörde	3,89%
Altira AG	3,73%
Freefloat < 3%	13,77%

b) Wesentliche geschäftliche Beziehungen zu nahe stehenden Personen/Unternehmen

Es bestehen die folgenden wesentlichen geschäftlichen Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen im Sinne des IAS 24:

Die Altira CFC Management GmbH ist die persönlich haftende Gesellschafterin der CFC. Der persönlich haftenden Gesellschafterin obliegt die Geschäftsführung, die alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Gesellschaft, der insbesondere den Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen an privaten oder börsennotierten Unternehmen umfasst. Der Schwerpunkt liegt dabei allen voran auf Unternehmen in Umbruchsituationen. Ferner ist die Gesellschaft berechtigt, andere oder verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen, bei der Strukturierung und Beschaffung von Eigenkapital in jedweder Form und bei der Beseitigung der Umbruchsituation zu beraten oder jede andere Beratungsdienstleistung in diesem Zusammenhang, mit Ausnahme der Rechts- und Steuerberatung, zu erbringen. Der Gesellschaft obliegt weiterhin die Verwaltung des eigenen Vermögens.

Die Vergütung der Altira CFC Management GmbH ist in § 8 Abs. 2 der Satzung der CFC geregelt. Die Altira CFC Management GmbH wird nach § 247 Abs. 3 UmwG im Rahmen des Formwechsels aus der Gesellschaft ausscheiden.

Des Weiteren wurde der CFC von der TIG Themis Industries Group GmbH & Co. KGaA ein Darlehen in Höhe von EUR 1,5 Mio. und von der Heliad Equity Partners GmbH & Co. KGaA ein Darlehen in Höhe von EUR 1,0 Mio. gewährt. Ein der Gesellschaft von der Altira AG gewährtes Darlehen in Höhe von EUR 0,5 Mio. wurde im Verlauf des Jahres 2009 vollständig zurückgeführt. Ferner stellte die Silvia Quandt & Cie. AG der CFC im Geschäftsjahr 2009 bislang eine Beratungsabrechnung in Höhe von EUR 120.000.

c) Beteiligungen

Die CFC übt ihre Geschäftstätigkeit im Wesentlichen über Tochter- und/oder Projektgesellschaften aus. Eine Auflistung aller Gesellschaften, an denen die CFC Beteiligungen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Umwandlungsberichts hält, ist diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 1** beigefügt.

C. Erläuterung und Begründung des Formwechsels

I. Ablauf des Formwechsels

1. Umwandlungsbeschluss

Rechtliche Grundlage für den Formwechsel ist der Umwandlungsbeschluss (§ 193 UmwG), der der außerordentlichen Hauptversammlung vom 20. November 2009 zur Beschlussfassung vorgelegt werden wird.

Da die Gesellschaft über keinen Betriebsrat verfügt, ist der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses auch nicht einem Betriebsrat zuzuleiten.

Der Umwandlungsbeschluss wird spätestens mit der Veröffentlichung der Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 20. November 2009 gemäß § 30 c WpHG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Zulassungsstelle der Frankfurter Wertpapierbörse mit der Einberufung der Hauptversammlung zugeleitet werden.

Der Umwandlungsbeschluss bedarf nach § 240 Abs. 1 UmwG einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals der Gesellschaft sowie nach § 133 Abs. 1 AktG einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Darüber hinaus bedarf der Formwechsel gemäß § 240 Abs. 3 Satz 1 UmwG der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Altira CFC Management GmbH. Der Umwandlungsbeschluss und die Zustimmungserklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin müssen notariell beurkundet werden. Die Zustimmungserklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin soll auf der außerordentlichen Hauptversammlung der CFC am 20. November 2009 abgegeben werden. Die Aufnahme der Zustimmungserklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin in die Niederschrift über die Hauptversammlung ist dabei formwährend (§ 285 Abs. 3 Satz 2 AktG).

2. Anwendung von Gründungsvorschriften

Gemäß § 197 UmwG finden auf den Formwechsel die für den Rechtsträger neuer Rechtsform geltenden Gründungsvorschriften Anwendung, das heißt hier, die für die Gründung einer Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen. Die Kapitalerbringung erfolgt durch die Umwandlung selbst, so dass die Aktionäre keine Zahlung an die Gesellschaft oder sonstige Einlage in das Gesellschaftsvermögen einbringen müssen. Insbesondere besteht bei der Gesellschaft keine dem Formwechsel entgegenstehende Unterbilanz. Das bestehende Netto-Vermögen (Vermögen abzüglich Verbindlichkeiten) der Gesellschaft übersteigt das Grundkapital der durch den Formwechsel entstehenden Aktiengesellschaft von EUR 6.435.000,00, so dass die Deckung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft sichergestellt ist.

Für die Zwecke des Gründungsvorgangs übernimmt die Altira CFC Management GmbH gemäß § 245 Abs. 3 Satz 1 UmwG die Stellung des Gründers des Rechtsträgers neuer Rechtsformen. Dies bedeutet, dass die Altira CFC Management GmbH einen Gründungsbericht erstellen muss, in dem über den Hergang der Umwandlung im Einzelnen berichtet wird (§ 32 AktG).

Darüber hinaus findet eine interne Gründungsprüfung durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft sowie eine zusätzliche Prüfung durch einen externen Gründungsprüfer statt (§ 33 AktG).

3. Anmeldung zum Handelsregister

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird den Formwechsel nach Zustimmung der Hauptversammlung und der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie der Durchführung der Gründungsprüfungen zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft anmelden. Die zu erstellenden Prüfberichte sowie der Gründungsbericht werden zusammen mit der Anmeldung des Formwechsels zum Handelsregister eingereicht. Die Anmeldung soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach der außerordentlichen Hauptversammlung vom 20. November 2009 erfolgen.

Das Registergericht prüft auf Grundlage der eingereichten Unterlagen den Umwandlungsvorgang. Mit Eintragung in das Handelsregister wird der Formwechsel wirksam (§ 202 Abs. 1 UmwG). Im Anschluss an die Eintragung macht das Handelsregister den Formwechsel gemäß § 201 UmwG öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung werden die Gläubiger der Gesellschaft darauf hingewiesen, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen für ihre Forderungen Sicherheit verlangen können (§§ 204, 22 UmwG). Da sich die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft durch den Formwechsel nicht verändert (vergl. dazu E. dieses Berichtes), ist davon auszugehen, dass ein Anspruch der Gläubiger auf Sicherheitsleistung nicht in Betracht kommen wird.

4. Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin

Im Rahmen des Formwechsels scheidet die Altira CFC Management GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus (§ 247 Abs. 2 UmwG). Gemäß § 245 Abs. 3 Satz 1 UmwG tritt diese an die Stelle der Gründer der Aktiengesellschaft.

Die CFC Industriebeteiligungen AG beabsichtigt, die Geschäftsanteile an der Altira CFC Management GmbH im Zuge des Formwechsels zum Nominalbetrag zu erwerben.

Die Altira CFC Management GmbH beschäftigt derzeit neben der Geschäftsführung neun Mitarbeiter. Die Mitarbeiter der Altira CFC Management GmbH werden mit der Abtretung der Geschäftsanteile an der Altira CFC Management GmbH zu Mitarbeitern einer Konzerntochter der CFC Industriebeteiligungen AG.

II. Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses

Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses gemäß Tagesordnungspunkt 2 ist Bestandteil der Tagesordnung für die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 20. November 2009. Die Tagesordnung der Hauptversammlung ist diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 2** beigelegt.

1. Rechtsform und Firma

Nach § 194 Abs. 1 Nr. 2 UmwG müssen in dem Umwandlungsbeschluss unter anderem die Rechtsform, die der Rechtsträger durch den Formwechsel erlangen soll, sowie der Name und die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform bestimmt werden.

Der Umwandlungsbeschluss sieht in Ziffer 1.) des Tagesordnungspunktes 2 vor, dass die Gesellschaft formwechselnd nach den einschlägigen Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird.

Der Umwandlungsbeschluss enthält ferner in Ziffer 2.) des Tagesordnungspunktes 2 die neue Firma der Gesellschaft. Diese wird wie folgt lauten: „CFC Industriebeteiligungen AG“. Die Firma wird vorliegend insoweit geändert, als sich durch die Umwandlung die Rechtsform ändert und dies entsprechend in der Firma angegeben wird.

Die weiteren Auswirkungen des Formwechsels auf die Gesellschaft und ihre Organe wird unter Abschnitt D. dieses Berichtes dargestellt.

2. Beteiligung der Aktionäre an dem Rechtsträger neuer Rechtsform

Nach § 194 Abs. 1 Nr. 3 UmwG muss der Umwandlungsbeschluss unter anderem auch eine Beteiligung der bisherigen Anteilhaber an dem Rechtsträger nach dem für die neue Rechtsform geltenden Vorschriften bestimmen. Ferner müssen nach § 194 Abs. 1 Nr. 4 UmwG Zahlart und Umfang der Anteile oder der Mitgliedschaften, welche die Anteilhaber durch den Formwechsel erlangen sollen oder die bestimmt werden.

Gemäß Ziffer 3.) des Umwandlungsbeschlusses wird das Grundkapital der CFC, welches derzeit in Höhe von EUR 6.435.000,00 besteht, in derselben Höhe zum Grundkapital des neuen Rechtsträgers. Die bisherigen Aktionäre der CFC erhalten als Aktionäre der formgewechselten Gesellschaft dieselbe Anzahl von auf den Inhaber lautenden Stückaktien, die sie bisher an der Gesellschaft gehalten haben.

Die Ausgestaltung der Beteiligungsrechte sowie die rechtsformbedingten Unterschiede zwischen der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Aktiengesellschaft sind in Abschnitt D. dieses Berichtes näher beschrieben.

3. Gewährung von Sonderrechten

Nach § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG muss der Umwandlungsbeschluss unter anderem auch die Rechte, die einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechte in dem Rechtsträger gewährt werden sollen, oder die Maßnahmen, die für diese Personen vorgesehen sind, bestimmen.

Derzeit steht Herrn Marcus Linnepe ein Entsenderecht hinsichtlich der Bestellung von 1/3 der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 14 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft zu, sofern Herr Linnepe als Aktionär an der Gesellschaft beteiligt ist und er eine Beteiligung an der Gesellschaft in Höhe von mindestens 10% hält. Ein derartiges Entsenderecht gemäß § 101 Abs. 2 AktG kann auch bei einer Aktiengesellschaft bestehen. Das Entsenderecht von Herrn Linnepe ist in § 10 Abs. 5 des Entwurfs der neuen Satzung geregelt.

4. Feststellung der neuen Satzung der CFC Industriebeteiligungen AG

Nach §§ 243 Abs. 1 Satz 1, 218 Abs. 1 Satz 1 UmwG muss in dem Umwandlungsbeschluss auch die Satzung der Aktiengesellschaft bzw. der aus der Umwandlung hervorgehenden Aktiengesellschaft festgestellt werden.

Die Satzung der CFC Industriebeteiligungen AG (nachfolgend auch „CFC“) wird gemäß Ziffer 5.) des Umwandlungsbeschlusses festgestellt. Der Wortlaut dieser Satzung ergibt sich aus der **Anlage 3**, die diesem Umwandlungsbericht beigelegt ist. Die derzeitige Satzung der CFC in der Fassung vom 29. Juni 2009 ist diesem Bericht ebenfalls als **Anlage 4** beigelegt.

Die neue Satzung der CFC Industriebeteiligungen AG ist unter Abschnitt D. V. dieses Berichtes erläutert.

5. Kein Abfindungsangebot

Nach § 250 UmwG sind die §§ 207-212 des Umwandlungsgesetzes nicht anzuwenden. Demnach ist solchen Anteilsinhabern, die gegen den Umwandlungsbeschluss auf der Hauptversammlung Widerspruch zum notariellen Protokoll erklärt haben, keine Barabfindung anzubieten, worauf in Ziffer 7.) des Umwandlungsbeschlusses hingewiesen wird.

6. Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Nach § 194 Abs. 1 Nr. 7 UmwG muss der Umwandlungsbeschluss auch die Folgen des Formwechsels für die Mitarbeiter und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen darlegen.

In Ziffer 8.) des Umwandlungsbeschlusses wird darauf hingewiesen, dass die CFC zwei Arbeitnehmer hat. Da sich die Identität des Arbeitgebers durch den Formwechsel nicht ändert, ergeben sich für diese Arbeitnehmer und ihre Vertretungen grundsätzlich auch keinerlei Veränderungen. Allerdings scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin, die Altira CFC Management GmbH, mit dem Formwechsel aus der Gesellschaft aus, so dass ihre persönliche Haftung für Arbeitnehmeransprüche entfällt. Arbeitnehmeransprüche gegen die persönlich haftende Gesellschafterin bestehen daher nach dem Formwechsel nur noch als Nachhaftungsansprüche gemäß den §§ 249, 224 UmwG. Arbeitnehmervertretungen, insbesondere ein Betriebsrat, bestehen bei der Gesellschaft nicht. Das Gleiche gilt für Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge.

Ferner wird in Ziffer 8.) des Umwandlungsbeschlusses ausgeführt, dass die ausscheidende Altira CFC Management GmbH derzeit neben der Geschäftsführung neun Mitarbeiter beschäftigt. Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter der Altira CFC Management GmbH werden durch den Formwechsel nicht berührt. Die Gesellschaft beabsichtigt, sämtliche Geschäftsanteile an der Altira CFC Management GmbH zu erwerben. Die Mitarbeiter der Altira CFC Management GmbH werden damit zu Mitarbeitern einer Konzerntochter der Gesellschaft.

Aufgrund des Formwechsels sind auch keine weiteren Maßnahmen im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 7 UmwG vorgesehen.

7. Abschlussprüfer

Im Rahmen des Formwechsels ist auch der Abschlussprüfer der formgewechselten Gesellschaft zu bestimmen. Es wird gemäß Ziffer 10.) des Umwandlungsbeschlusses vorgeschlagen, Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Dortmund zum Abschlussprüfer für das am 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr zu bestellen.

8. Kosten des Formwechsels

Gemäß Ziffer 11.) des Umwandlungsbeschlusses trägt die Kosten des Formwechsels die Gesellschaft.

III. Begründung des Formwechsels und Alternativen

Die CFC übt ihre Geschäftstätigkeit derzeit in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien aus. Es handelt sich hierbei um eine Organisationsverfassung, in der Elemente einer Personengesellschaft mit Elementen einer Kapitalgesellschaft vermischt werden. Dies hat wiederum zur Folge, dass die Hauptversammlung nur sehr beschränkten Einfluss auf die Geschäftsführung hat. Einerseits werden die Mitglieder des Aufsichtsrats der CFC, der aufgrund eines statutarischen Katalogs von zustimmungspflichtigen Geschäften Einfluss auf die Geschäftsführung hat, von der Hauptversammlung gewählt, soweit kein Entsenderecht besteht. Andererseits kommt dem Aufsichtsrat bei einer Aktiengesellschaft darüber hinaus die Funktion zu, den Vorstand zu bestellen und abzurufen. Dies ist bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht

der Fall. Die Geschäftsführung bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin – hier die Altira CFC Management GmbH – ausgeführt. Die Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin werden nicht durch den Aufsichtsrat bestellt. Die Bestellung der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin erfolgt stattdessen nach den für die jeweilige Rechtsform der persönlich haftenden Gesellschafterin geltenden Regelungen. Da es sich bei der Altira CFC Management GmbH um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt, wird die Geschäftsführung dort durch deren Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Kontrolle über die Besetzung der Geschäftsführung bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien haben somit letztlich die Gesellschafter der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Aus den vorgenannten Gründen stößt die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien im Kapitalmarkt teilweise auf Vorbehalte bei potenziellen Investoren. Dabei wird insbesondere auch regelmäßig auf die eben beschriebenen Besonderheiten einer Kommanditgesellschaft auf Aktien hingewiesen.

Potentielle Investoren haben in der Vergangenheit kritisiert, dass die Besonderheit der Rechtsform zur Folge hat, dass die Corporate Governance bei der CFC nur eingeschränkt mit anderen Beteiligungsgesellschaften in der Rechtsform der Aktiengesellschaft verglichen werden könne. Insbesondere das Zustimmungserfordernis der persönlich haftenden Gesellschafterin zu den Beschlussfassungen der Hauptversammlung und die beschränkte Einflussmöglichkeit des Aufsichtsrates auf das Management sind vielfach von Investoren bemängelt worden und führen daher gegebenenfalls zu einem Abschlag bei der Börsenbewertung. Diese Besonderheiten der Rechtsform der KGaA sollen durch eine Umstrukturierung der CFC beseitigt werden.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft geht daher davon aus, dass die beschriebenen Nachteile bzw. Vorbehalte nach einer Umwandlung in eine Aktiengesellschaft nicht mehr bestehen werden und die Gesellschaft somit für eine größere Anzahl von Investoren attraktiv wird. Vor diesem Hintergrund erwartet die Gesellschaft eine stärkere Kapitalmarktwahrnehmung mit einhergehender verbesserter Möglichkeit der Refinanzierung durch Kapitalaufnahme über die Börse.

1. Einfluss des Formwechsels auf den Börsenkurs der Aktien

Die Geschäftsführung der CFC geht aufgrund der beschriebenen größeren Einflussmöglichkeiten der Aktionäre in einer Aktiengesellschaft grundsätzlich von einer positiven Wirkung des Formwechsels auf den Aktienkurs aus. Da die Entwicklung des Aktienkurses von einer Vielzahl von Einflussfaktoren abhängig ist, kann dies natürlich nicht garantiert werden.

Es kann demnach auch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass der Formwechsel einen negativen Einfluss auf den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft haben wird, da der Kapitalmarkt diese Strukturmaßnahme negativ auffasst und einzelne Aktionäre ihre Aktien an der Gesellschaft veräußern. Sollten sich mehrere Aktionäre zu diesem Schritt entscheiden, könnte dies einen negativen Einfluss auf den Börsenkurs der Gesellschaft haben.

2. Alternativen

Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat sich im Rahmen des Formwechsels ausführlich mit der Frage beschäftigt, ob es zu dem vorgeschlagenen Formwechsel in Anbetracht des damit angestrebten Ziels – nämlich der Verbesserung der Corporate Governance und einer verbesserten Kapitalmarktwahrnehmung - eine Alternative gibt. Die Geschäftsführung ist nach einer Abwägung aller Vor- und Nachteile zu dem Ergebnis gekommen, dass es zu dem vorgeschlagenen Formwechsel im Zusammenhang mit den angestrebten Zielen keine Alternativen gibt, die sowohl den Interessen der Gesellschaft als auch denjenigen der Aktionäre in gleichem Maße Rechnung trägt.

a) Formwechsel in eine andere Gesellschaftsform

Ein Formwechsel in eine andere Gesellschaftsform (mit Ausnahme eines Formwechsels in eine Societas Europaea), etwa in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung („GmbH“) oder eine Kommanditgesellschaft („KG“), schied schon deshalb aus, weil ein Formwechsel in eine derartige Gesellschaftsform automatisch zur Folge gehabt hätte, dass die Aktien bzw. dann die Anteile an der Gesellschaft nicht mehr zum Handel an der Börse zugelassen wären, da Anteile an einer GmbH oder KG nicht börsenfähig sind. Der vorgeschlagene Formwechsel ist aber gerade von der Motivation getragen, weitere Anlegerkreise zu bewegen, Aktien an der Gesellschaft zu erwerben. Dabei kommt der Börsenzulassung eine bedeutende Rolle zu. Aufgrund der Handelbarkeit ist der Erwerb solcher Aktien für Anleger regelmäßig attraktiver ist, weil diese sich von den Aktien in der Regel jederzeit wieder trennen können. Die Börsenzulassung der Aktien der CFC soll in jedem Fall beibehalten werden, deswegen stellte sich der Formwechsel in eine KG oder GmbH nicht als Alternative dar.

Denkbar wäre allerdings ein Formwechsel in eine Societas Europaea (SE) gewesen. Die Aktien einer Societas Europaea (SE) können an einer Börse gehandelt werden, so dass der Formwechsel in diese Gesellschaftsform keinen Verlust der Börsennotierung mit sich gebracht hätte. Die Rechtsform einer Societas Europaea (SE) wurde gleichwohl nicht gewählt, weil die Gesellschaften, mit denen sich die CFC im Wettbewerb sieht, in der Regel in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft organisiert sind. Die Gesellschaft strebt insbesondere die Vergleichbarkeit mit anderen Beteiligungsgesellschaften an und zieht daher die Rechtsform einer Aktiengesellschaft der einer Societas Europaea (SE) vor.

b) Verschmelzung auf eine Aktiengesellschaft

Darüber hinaus wäre vorliegend auch eine Verschmelzung der Gesellschaft auf eine Aktiengesellschaft möglich gewesen. Die Kommanditaktionäre der Gesellschaft hätten im Zuge einer solchen Verschmelzung Aktien an der neuen Aktiengesellschaft für ihre an der Gesellschaft gehaltenen Kommanditaktien erhalten. Eine solche Verschmelzung hätte vorliegend jedoch keine Vorteile mit sich gebracht. Insbesondere hätte es einer neu zu gründenden Aktiengesellschaft

bedurft, auf die die Gesellschaft hätte verschmolzen werden sollen. Darüber hinaus soll die CFC als eigenständige Gesellschaft erhalten bleiben und nicht als übertragender Rechtsträger erhalten. Auch eine Verschmelzung der Gesellschaft auf eine andere Aktiengesellschaft stellt daher nach Auffassung der Geschäftsführung keine Alternative zur Umwandlung dar.

Nach Abwägung aller Alternativen ist die Geschäftsführung zu der Erkenntnis gelangt, dass ein Formwechsel in eine Aktiengesellschaft der beste Weg ist, um die mit der Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien verbundenen Bedenken der Kapitalmarktteilnehmer zu beseitigen.

D. Rechtliche Auswirkungen des Formwechsels

I. Auswirkungen auf die Gesellschaft

1. Identität des Rechtsträgers

Durch den Formwechsel ändert die CFC als formwechselnder Rechtsträger ihre Rechtsform in eine Aktiengesellschaft. Die Gesellschaft besteht in ihrer neuen Rechtsform weiter (§ 202 Abs. 1 Nr. 1 UmwG). Vertragsbeziehungen, behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Ähnliches sowie sonstige Rechtsbeziehungen zu Dritten bestehen daher auch weiter und werden von dem Formwechsel nicht berührt (vergl. Abschnitt D. IV. dieses Berichtes).

2. Änderung der rechtlichen Struktur

Mit der Umwandlung der CFC von einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft bestimmen sich die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft zukünftig nach dem für die Aktiengesellschaft geltenden Recht. Wie bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien ist das Grundkapital in Aktien zerlegt. Die Aktiengesellschaft ist daher für einen breiten Anlegerkreis aufgrund der einfachen Handelbarkeit der Aktien geeignet. Neben der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Societas Europaea (SE) ist die Aktiengesellschaft die einzige Rechtsform nach deutschem Recht, deren Anteile börsenmäßig gehandelt werden können. Die sich aus dem Formwechsel vergebenden Veränderungen für die Organverfassung der Gesellschaft sind in Abschnitt D. V. dieses Berichts beschrieben.

Die rechtlichen Auswirkungen des Formwechsels auf die Gesellschaft sind gering. Die Satzung der Gesellschaft nach dem Formwechsel orientiert sich daher auch sehr stark an der Satzung der CFC. Im Zuge des Formwechsels werden jedoch kleinere Änderungen in die Satzung eingefügt, die unter Abschnitt D. V. dieses Berichts beschrieben werden.

3. Allgemeine Beschreibung der Rechtsform der Aktiengesellschaft

Die Gesellschaft in der Rechtsform der Aktiengesellschaft ist eine juristische Person mit einem in Aktien zerlegten Grundkapital. Es haftet keine natürliche Person mit ihrem Privatvermögen

für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die Haftung beschränkt sich auf das Grundkapital. Als weitere Organe der Gesellschaft fungieren neben dem Vorstand, der Aufsichtsrat als überwachendes und die Hauptversammlung als beschließendes Organ. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz und der Satzung geregelt.

a) Vorstand

Bestehend aus einem oder mehreren Mitgliedern leitet der Vorstand die Gesellschaft unter eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, der Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat sowie unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Hauptversammlung.

b) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft und nimmt die sonstigen ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben wahr. Die Wahl erfolgt grundsätzlich für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr in dem die Wahl erfolgt, nicht mitzurechnen ist. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit festlegen. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder für mehrere Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes niederlegen. Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

c) Hauptversammlung

Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses. Außerordentliche Hauptversammlungen sind in den durch Gesetz bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.

d) Kapitalmaßnahmen

Zur Erhöhung des Grundkapitals bedarf es nach dem Aktiengesetz eines Beschlusses der Hauptversammlung. Außerdem kann durch Beschluss der Hauptversammlung genehmigtes Kapital geschaffen werden, indem der Vorstand ermächtigt wird, innerhalb eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zu einem bestimmten Nennbetrag durch Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen. Weiterhin kann die Hauptversammlung die Schaffung von bedingtem Kapital beschließen. Allerdings soll dies nur erfolgen zum Zweck der Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, zur Vorbereitung des Zusammenschlusses mehrerer Unternehmen oder

zur Gewährung von Bezugsrechten an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens.

4. Corporate Governance Kodex

Nach § 161 AktG erklären der Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft jährlich, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden.

Der vorgenannte Deutsche Corporate Governance Kodex ist im Aktiengesetz auf Aktiengesellschaften zugeschnitten. Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat daher auch eine entsprechende Erklärung in einer für Kommanditgesellschaft auf Aktien modifizierten Form abgegeben. Nach Eintragung des Formwechsels und somit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels wird der Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft eine entsprechend angepasste Erklärung abgeben und diese den Aktionären dauerhaft zugänglich machen (§ 161 Satz 2 AktG).

II. Auswirkungen auf die Organe der Gesellschaft

1. Auswirkung auf die Geschäftsführung

Die persönlich haftende Gesellschafterin, die die Geschäfte der Kommanditgesellschaft auf Aktien führt, scheidet mit dem Formwechsel aus der Gesellschaft aus (§ 247 Abs. 2 UmwG). Der Aufsichtsrat der CFC wird am 20. November 2009 über die Bestellung der neuen Mitglieder des Vorstands beschließen. Es ist beabsichtigt den derzeitigen Geschäftsführer der Altira CFC Management GmbH, Herrn Marcus Linnepe, zum Vorstandsmitglied der CFC Industriebeteiligungen AG zu bestellen. Seine Amtszeit beginnt mit Eintragung der CFC Industriebeteiligungen AG im Handelsregister.

Die Befugnisse des Vorstands, die Fragen der Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft sind in den §§ 76 ff. AktG geregelt.

2. Auswirkungen auf den Aufsichtsrat

Wird bei einem Formwechsel bei dem Rechtsträger neuer Rechtsform (hier: Aktiengesellschaft) in gleicher Weise wie bei dem formwechselnden Rechtsträger (hier: Kommanditgesellschaft auf Aktien) ein Aufsichtsrat gebildet und zusammengesetzt, so bleiben die Mitglieder des Aufsichtsrats für den Rest ihrer Wahlzeit als Mitglieder des Aufsichtsrats des Rechtsträgers neuer Rechtsform im Amt (§ 203 Satz 1 UmwG).

Im Hinblick auf die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrates werden sich durch den Formwechsel somit keine Änderungen ergeben. Allerdings soll die außerordentliche Hauptversamm-

lung vom 20. November 2009 über die Bestätigung der gerichtlichen Bestellung von Herrn Clemens Reif beschließen.

Mit der Umwandlung von einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft erlangt der Aufsichtsrat weitere Kompetenzen. So hat er etwa den Jahresabschluss zu billigen, der damit festgestellt wird (§ 172 AktG). Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat für die Bestellung der Vorstände der Gesellschaft zuständig (§ 84 Abs. 1 AktG). Zur Erfüllung seiner Überwachungsfunktion hat der Aufsichtsrat zudem einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstandes (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG) zu beschließen und wird auch eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen (§ 77 Abs. 2 Satz 1 AktG).

3. Auswirkungen auf die Hauptversammlung

Die Zuständigkeiten der Hauptversammlung werden durch den Formwechsel in eine Aktiengesellschaft erweitert. Anders als bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien muss die Geschäftsführung einer Aktiengesellschaft nicht den Beschlüssen der Hauptversammlung in bestimmten Fällen zustimmen. Bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien bedürfen Beschlüsse der Hauptversammlung, die Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist, der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 285 Abs. 2 S. 1 AktG). Ein solches Zustimmungserfordernis bei Beschlüssen der Hauptversammlung durch die Geschäftsführung sieht das Aktienrecht bei Aktiengesellschaften nicht vor.

III. Auswirkung auf Aktionäre

1. Auswirkungen auf die Beteiligungsrechte

Ab dem Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister werden die Kommanditaktionäre der CFC zu Aktionären der CFC Industriebeteiligungen AG. Die Rechte der jeweiligen Aktionäre bestimmen sich ab diesem Zeitpunkt nach den für Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen des Aktiengesetzes.

a) Kontinuität der Mitgliedschaft

Nach § 202 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 UmwG sind die Anteilsinhaber des formwechselnden Rechtsträgers an dem Rechtsträger nach den für die neue Rechtsform geltenden Vorschriften beteiligt, soweit ihre Beteiligung nicht nach dem fünften Buch des Umwandlungsgesetzes entfällt. Das Umwandlungsrecht geht demnach davon aus, dass die Anteilsinhaber der bisherigen Gesellschaft „automatisch“ Anteilsinhaber der formgewechselten Gesellschaft sind, ohne dass es hierzu eines weiteren Aktes bedarf. Dies gilt vorliegend jedoch nicht für die persönlich haftende Gesellschafterin, da diese nach § 247 Abs. 2 UmwG mit dem Formwechsel aus der Gesellschaft ausscheidet.

Rechte Dritter an den Anteilen oder Mitgliedschaften des formwechselnden Rechtsträgers bestehen nach § 202 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 UmwG an den an ihre Stelle tretenden Anteilen oder Mitgliedschaften des Rechtsträgers neuer Rechtsform weiter. Etwaige Pfandrechte oder Nießbrauchrechte bleiben demnach auch bestehen.

Darüber hinaus verändern sich die Beteiligungsverhältnisse an dem Rechtsträger nicht. Die Aktionäre sind an der Aktiengesellschaft im gleichen Verhältnis wie bisher an der CFC beteiligt.

<u>Aktionär</u>	<u>Beteiligung in %</u>
TIG Themis Industries Group GmbH & Co. KGaA	24,72%
IFOS Internationale Fonds Service AG	15,28%
Marcus Linnepe	15,71%
Heliad Investments Ltd.	7,77%
Heliad Equity Partners GmbH & Co. KGaA	7,77%
Silvia Quandt & Cie. AG	7,36%
Klaus Rüdiger von Hörde	3,89%
Altira AG	3,73%
Freefloat < 3%	13,77%

b) Mitgliedschaftsrechte

Für die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten der Anteilsinhaber gelten nunmehr die für die Aktiengesellschaft maßgeblichen Bestimmungen. Die individuellen Rechte jedes einzelnen Aktionärs bleiben im Vergleich zur Kommanditgesellschaft auf Aktien bei der Aktiengesellschaft unverändert. Auch die Minderheitenrechte der Aktionäre, wie das Recht auf Einberufung einer Hauptversammlung (§ 122 AktG), die Bestellung von Sonderprüfern (§§ 142 ff. AktG) oder die Geltendmachung von Ersatzansprüchen (§§ 147 ff. AktG) bleiben unverändert. Herrn Marcus Linnepe steht gemäß § 14 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft vom 29. Juni 2009 ein Entsenderecht gemäß § 101 Abs. 2 AktG zu, sofern Herr Linnepe als Aktionär an der Gesellschaft beteiligt ist und er eine Beteiligung an der Gesellschaft in Höhe von mindestens 10% hält. Das Entsenderecht von Herrn Linnepe wird in § 10 Abs. 5 der neuen Satzung der CFC Industriebeteiligungen AG erhalten bleiben.

Was die Kompetenzen der Hauptversammlung anbelangt, so werden diese erweitert und sind in Abschnitt D. V. 5. dieses Umwandlungsberichtes näher beschrieben.

2. Wertpapiere und Börsenhandel

Die Umwandlung der CFC in die CFC Industriebeteiligungen AG hat nach der – aus Sicht der Gesellschaft unzutreffenden - Auffassung der Deutsche Börse AG zur Folge, dass die Aktien automatisch die Börsenzulassung verlieren. Die Deutsche Börse AG begründet ihre Auffassung

damit, dass die mit den Aktien verbundenen Rechte sich bei KGaA und AG wesentlich unterscheiden. Die Gesellschaft teilt diese Auffassung nicht, weil die Aktien einer AG ebenso wie die Aktien einer KGaA börsenfähig sind, und der Formwechsel auch nicht zu einer materiellen Änderung der durch die Aktien verbrieften Rechte führt. Die Auffassung der Deutsche Börse AG hat zur Folge, dass eine neue Zulassungsentscheidung und somit auch die Erstellung eines neuen Börsenzulassungsprospekts erforderlich wäre. Die Erstellung eines solchen Börsenzulassungsprospektes wäre für die Gesellschaft mit erheblichem finanziellen Aufwand verbunden. In Anbetracht der Tatsache, dass die Geschäftsführung mit Datum vom 31. August 2009 ohnehin den Wechsel vom regulierten Markt (General Standard) in den Open Market/Entry Standard beschlossen hat und dieser Segmentwechsel mit Beginn des 12. März 2010 wirksam werden wird, hat die Geschäftsführung beschlossenen, im Zusammenhang mit dem Formwechsel keine neue Zulassung der Aktien der Gesellschaft am regulierten Markt (General Standard) zu beantragen. Sofern der Formwechsel vor dem 12. März 2010 im Handelsregister eingetragen wird, hat dies zur Folge, dass die Deutsche Börse AG die Notierung an dem Tag der Eintragung des Formwechsels aussetzen und mit Ablauf dieses Tages die Notierung einstellen wird. Die Gesellschaft wird einen Antrag auf Aufnahme in den Open Market/Entry Standard stellen, so dass die Aktien der Gesellschaft mit Beginn des nächsten Handelstages im Open Market/Entry Standard gehandelt werden können. Im Ergebnis kann es somit sein, dass der Segmentwechsel in den Open Market/Entry Standard aufgrund der überholenden Kausalität der Eintragung des Formwechsels im Handelsregister früher stattfindet als mit Wirkung zum 12. März 2010.

Die auf die CFC ausgestellten Aktienurkunden werden mit Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister unrichtig und somit gegen Aktienurkunden ausgetauscht, die auf die CFC Industriebeteiligungen AG lauten. Die Aktien der CFC Industriebeteiligungen AG werden – wie bereits die Aktien der CFC – in einer Globalurkunde verbrieft sein.

3. Kein Abfindungsangebot

§ 207 UmwG ist auf einen Formwechsel einer Kommanditgesellschaft auf eine Aktiengesellschaft nicht anzuwenden (§ 250 UmwG), da bei einer Umwandlung einer Kommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft keine ausgleichsfähigen oder ausgleichspflichtigen Nachteile für die Kommanditaktionäre entstehen. Ein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG wird daher nicht gewährt.

IV. Auswirkungen auf Vertragsverhältnisse und sonstige Rechtsbeziehungen Dritter

Der Formwechsel hat auf Verträge der Gesellschaft keine Auswirkungen, sie bestehen wie bisher fort. Eintragungen in öffentlichen Registern, einschließlich Eintragungen im Grundbuch, werden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels unrichtig und sind daher auch zu berichtigen.

V. Erläuterung der neuen Satzung der CFC Industriebeteiligungen AG

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung wird die bisherige Satzung der CFC durch die Satzung der CFC Industriebeteiligungen AG ersetzt. Die Satzung der CFC Industriebeteiligungen AG, die mit dem Umwandlungsbeschluss festzustellen ist, ist diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 3** im Entwurf beigefügt (nachfolgend im Zusammenhang mit den Erläuterungen der neuen Satzung auch „**Entwurf**“).

Der als **Anlage 3** zu diesem Umwandlungsbericht genommene Entwurf der Satzung basiert im Wesentlichen auf der Satzung der CFC in ihrer Fassung vom 29. Juni 2009 unter Berücksichtigung der Änderungen, die von der ordentlichen Hauptversammlung der CFC vom 16. Juni 2009 beschlossen wurden. Die Regelungen der Satzung der CFC sind daher auch im Wesentlichen in den Entwurf der Satzung der CFC Industriebeteiligungen AG übernommen worden. Im Folgenden wird der Entwurf der Satzung für die CFC Industriebeteiligungen AG erläutert, wobei insbesondere auf Änderungen gegenüber der Satzung der CFC eingegangen wird.

1. Allgemeine Bestimmungen, Abschnitt I.

a) Firma, Sitz und Geschäftsjahr (§ 1)

In § 1 der Satzung sind die Firma, der Sitz und das Geschäftsjahr geregelt. Die Firma der CFC wird zum einen an den Formwechsel angepasst und lautet in Zukunft „CFC Industriebeteiligungen AG“. Sitz der Gesellschaft wird auch weiterhin Dortmund sein. Auch das Geschäftsjahr wird sich nicht ändern.

b) Gegenstand des Unternehmens (§ 2)

Der satzungsmäßige Gegenstand der CFC Industriebeteiligungen AG entspricht dem derzeitigen Gegenstand der CFC.

c) Bekanntmachungen und Informationen (§ 3)

Dieser Satzungstext wird in dem Entwurf ohne Änderungen aus der Satzung der CFC übernommen. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen weiterhin im elektronischen Bundesanzeiger.

2. Kapital und Aktien, Abschnitt II.

a) Aktien und sonstige Titel (§ 4)

§ 4 Abs. (1) der Satzung der CFC wurde unverändert in den Entwurf der Satzung für die CFC Industriebeteiligungen AG übernommen. § 4 Abs. (2) der Satzung der CFC wurde gestrichen, da die persönlich haftende Gesellschafterin aus der CFC ausscheidet. § 4 Abs. (3) der Satzung

wurde im Entwurf der Satzung der CFC Industriebeteiligungen AG geändert. Nach der gegenwertigen Fassung der Satzung ist nur der Anspruch auf Einzelverbriefung ausgeschlossen. Dieser Ausschluss der Verbriefungsmöglichkeit soll dahingehend erweitert werden, dass in Zukunft der Anspruch auf die Verbriefung der Aktien, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen ist.

b) Grundkapital (§ 5)

Das Grundkapital der CFC Industriebeteiligungen AG wird EUR 6.435.000 betragen, eingeteilt in 6.435.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien. Es wird ferner festgestellt, dass das Grundkapital durch den Formwechsel der Gesellschaft aufgebracht wurde.

Derzeit beträgt das Grundkapital EUR 6.435.000,00 und ist eingeteilt in 6.435.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Nennwert in Höhe von EUR 1,-. Das Grundkapital der CFC Industriebeteiligungen AG wird in Höhe und Einteilung dem Grundkapital der CFC entsprechen.

c) Bedingtes Kapital (§ 5 Abs. 3)

Die Hauptversammlung vom 18. Juni 2007 beschloss ein bedingtes Kapital in Höhe von EUR 2.340.000, welches am 11. Juli 2007 in das Handelsregister eingetragen wurde. Es wurde bislang nicht ausgenutzt und besteht daher derzeit in Höhe von EUR 2.340.000. Auch nach dem Formwechsel bleibt das bedingte Kapital in Höhe von EUR 2.340.000, welches in § 5 Abs. 3 des Entwurfs geregelt ist, bestehen.

d) Genehmigtes Kapital (§ 6)

Die Hauptversammlung beschloss am 26. Oktober 2006 ein genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 2.500.000, das am 4. Dezember 2006 in das Handelsregister eingetragen wurde. Nach teilweiser Ausübung des genehmigten Kapitals besteht derzeit noch ein genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 1.715.000, welches in § 6 der Satzung der CFC vom 29. Juni 2009 geregelt ist. Gemäß Tagesordnungspunkt 1 der außerordentlichen Hauptversammlung vom 20. November 2009 soll das genehmigte Kapital in Höhe von EUR 1.715.000 aufgehoben und ein neues genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 3.217.500 beschlossen werden. Dieses genehmigte Kapital soll vor der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister eingetragen werden.

Der Entwurf der Satzung sieht in § 6 ein genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 3.217.500 vor. Der Vorstand soll ermächtigt sein, dieses mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zur gesetzlichen Höchstfrist auszunutzen. Das genehmigte Kapital sieht ferner eine Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss vor. Das Bezugsrecht kann insbesondere ausgeschlossen werden

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen,
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage, insbesondere in Form von Unternehmen und Unternehmensteilen oder sonstigen Vermögensgegenständen,

- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten,
- um Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundenen Unternehmen zu begeben sowie
- um Inhabern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- bzw. Optionsrechts zustehen würde, jedoch nur, soweit die Aktien nicht bereits aufgrund eines bedingten Kapitals gewährt werden können.

Der Vorstand soll weiter ermächtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

3. Vorstand, Abschnitt III.

Der Abschnitt über das geschäftsführende Organ der Gesellschaft wurde an die Rechtsform der Aktiengesellschaft angepasst. In Abschnitt III sind im Entwurf der Satzung daher nunmehr die Zusammensetzung des Vorstands (§ 7), die Vertretung der Gesellschaft (§ 8), sowie die Geschäftsführung der Gesellschaft (§ 9) festgelegt.

a) Zusammensetzung des Vorstands (§ 7)

Nach § 7 besteht der Vorstand aus einem oder mehreren Mitgliedern, auch für den Fall, dass das Grundkapital EUR 3.000.000 übersteigt. Die Vorstandsmitglieder sind durch den Aufsichtsrat zu bestellen, der auch ihre Zahl bestimmt. Ferner soll der Aufsichtsrat in der Lage sein, Ersatzmitglieder für die Vorstandsmitglieder zu bestellen. Der Aufsichtsrat kann ferner einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Der Vorstand kann sich ferner eine Geschäftsordnung geben, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist.

b) Vertretung (§ 8)

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Sollte nur ein Vorstandsmitglied bestellt sein, vertritt es die Gesellschaft alleine. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat die Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrfachvertretung in § 181 2. Alt. BGB befreien oder auch Einzelvertretung einräumen.

c) Geschäftsführung (§ 9)

In § 9 ist die Geschäftsführung der Gesellschaft beschrieben. Der Vorstand leitet hiernach die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Darüber hinaus werden einzelne Verfahrensweisen be-

schrieben, wie Maßnahmen, Geschäfte oder etwa Beschlüsse im Rahmen der Geschäftsführung zu fassen sind.

4. Aufsichtsrat, Abschnitt IV.

a) Zusammensetzung und Amtsdauer (§ 10)

Der Entwurf übernimmt die bereits in der Satzung der CFC enthaltenen Regelungen in § 14 zur Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat besteht demnach aus drei durch die Hauptversammlung der Gesellschaft zu wählenden Mitgliedern soweit nicht ein Entsenderecht besteht. § 10 Abs. 5 des Entwurfes regelt das Entsenderecht von Herrn Marcus Linnepe, welches bislang in § 14 Abs. 5 der Satzung der CFC enthalten war, in gleicher Weise.

b) Vorsitzender und Stellvertreter (§ 11)

§ 11 des Entwurfes übernimmt die Regelungen des § 15 der Satzung der CFC, wonach im Anschluss an die Hauptversammlung der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden und Stellvertreter zu wählen hat. Ferner ist geregelt, wie nach dem Ausscheiden eines Vorsitzenden oder Stellvertreters vor Ablauf der Amtszeit zu verfahren ist.

c) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats (§ 12)

Der Entwurf der Satzung übernimmt in § 12 im Wesentlichen die Regelungen des § 16 der Satzung der CFC. Anders als in § 16 Abs. (2) der derzeitigen Satzung der CFC werden im Entwurf die zustimmungspflichtigen Geschäfte nicht mehr in der Satzung einzeln aufgeführt. Der Satzungsentwurf sieht vielmehr in § 12 Abs. (2) vor, dass der Aufsichtsrat in Zukunft eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt, die für bestimmte Geschäfte die Zustimmung des Aufsichtsrates verlangt.

d) Ausschüsse des Aufsichtsrats (§ 13)

In § 13 wird dem Aufsichtsrat die Möglichkeit gegeben, aus seiner Mitte Ausschüsse für besondere Aufgaben und Befugnisse zu bilden. Eine wortgleiche Regelung ist auch in § 17 der Satzung der CFC enthalten und wurde ohne Änderungen übernommen.

e) Sitzungen des Aufsichtsrats (§ 14)

In § 14 des Entwurfes sind die Sitzungen des Aufsichtsrates beschrieben und geregelt. Hiernach sind die Sitzungen durch den Vorsitzenden – oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter – einzuberufen. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, unter Mitteilung der Tagesordnung, zu erfolgen. Der Aufsichtsrat hat mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr zusammenzutreten. Eine Einberufung hat ferner zu erfolgen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es vom Vorstand oder einem Mitglied des Aufsichtsrates beantragt

wird. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Ferner kann der Aufsichtsratsvorsitzende Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung hinzuziehen. Der Aufsichtsrat ist vor einer Zuziehung zu hören.

Die Regelung wurde wortgleich aus § 18 der Satzung der CFC übernommen und im Hinblick auf die Rechtsform der Aktiengesellschaft redaktionell angepasst.

f) Beschlussfassung des Aufsichtsrats (§ 15)

Die Beschlussfassung des Aufsichtsrates ist in § 15 des Entwurfes geregelt. Hiernach werden Beschlüsse des Aufsichtsrates in der Regel in Sitzungen gefasst. Darüber hinaus wird das Verfahren für Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen geregelt. Zudem regelt § 15 des Entwurfs Fragen der Beschlussfähigkeit, der Beschlussfassung durch abwesende Aufsichtsratsmitglieder, des Mehrheitserfordernisses für Beschlüsse sowie die Pflicht, Niederschriften anzufertigen. Ferner wird der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. der Stellvertreter ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Der Wortlaut des § 15 ist mit der § 19 der Satzung der CFC schon enthaltenen Regelung identisch.

g) Vergütung (§ 16)

§ 16 des Entwurfes regelt die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder. Wie bisher soll die Vergütung nicht in der Satzung festgestellt werden, sondern durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Die zuletzt beschlossene Vergütung bleibt solange gültig, bis die Hauptversammlung eine geänderte Vergütung beschließt. Die Hauptversammlung kann entweder eine Gesamtvergütung für den Aufsichtsrat oder eine Vergütung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder beschließen. Sofern die Hauptversammlung eine Gesamtvergütung für den Aufsichtsrat festsetzt, ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, die Gesamtvergütung unter seinen Mitgliedern zu verteilen. Sofern die Hauptversammlung eine Vergütung der einzelnen Mitglieder beschließt, erhält der Vorsitzende den dreifachen, der oder die Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.

Der außerordentlichen Hauptversammlung vom 20. November 2009 wird in Tagesordnungspunkt 4 vorgeschlagen, eine Gesamtvergütung in Höhe von EUR 100.000 für das Geschäftsjahr 2010 zu beschließen, wobei der Aufsichtsrat über die Verteilung der Gesamtvergütung unter seinen Mitgliedern entscheiden soll.

5. Hauptversammlung, Abschnitt V.

a) Kompetenzen, Ort und Einberufung der Hauptversammlung (§ 17)

In § 17 werden die Kompetenzen, der Ort und die Einberufung der Hauptversammlung geregelt. § 17 des Entwurfes übernimmt im Wesentlichen die Regelungen des § 21 der Satzung der CFC und passt diese der Rechtsform der Aktiengesellschaft an. Dies gilt insbesondere für die Feststellung des Jahresabschlusses, der nach § 21 der Satzung der CFC der Hauptversammlung obliegt; dies ist in der Rechtsform der Aktiengesellschaft Aufgabe des Aufsichtsrates.

Darüber hinaus regelt § 17 des Entwurfes die Frage, wer die Hauptversammlung einzuberufen und wie dies zu erfolgen hat.

b) Teilnahme an der Hauptversammlung (§ 18)

§ 18 des Entwurfes regelt die Voraussetzungen, unter denen Aktionäre der CFC Industriebeteiligungen AG an der Hauptversammlung teilnehmen können. Dabei wird im Wesentlichen die Regelung übernommen, die in § 22 der Satzung der CFC enthalten ist. Angepasst wurde § 18 des Entwurfes an das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) gemäß dem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der CFC vom 16. Juni 2009, der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch nicht in das Handelsregister eingetragen worden ist.

c) Vorsitz in der Hauptversammlung (§ 19)

§ 19 des Entwurfes übernimmt die Regelungen des § 23 der Satzung der CFC und passt diese redaktionell an die Rechtsform der Aktiengesellschaft an. Nach § 19 führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein anderes vom Aufsichtsrat zu wählendes Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz in der Hauptversammlung. Anders als in der Satzung der CFC – dort § 23 Abs. (1) Satz 2 –, ist die Komplementärin bzw. hier der Vorstand nicht berechtigt, unter seiner Leitung einen Vorsitzenden für die Hauptversammlung wählen zu lassen, wenn weder der Vorsitzende des Aufsichtsrates noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz übernimmt.

d) Beschlussfassung der Hauptversammlung (§ 20)

Die Beschlussfassung der Hauptversammlung wird in § 20 des Entwurfs der Satzung geregelt. § 20 des Entwurfes übernimmt dabei wortgleich die Regelung des § 24 der Satzung der CFC. Hiernach werden die Beschlüsse der Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Mehrheit erforderlich ist. Darüber hinaus wird die Beschlussfassung bei Wahlen bestimmt, sowie festgestellt, dass jede Aktie eine Stimme ge-

währt. Zusätzlich werden die Modalitäten einer Vollmachtserteilung zur Ausübung des Stimmrechts geregelt.

6. Jahresabschluss und Gewinnverwendung, Abschnitt VI.

a) Jahresabschluss (§ 21)

In § 21 des Entwurfes wird die Pflicht des Vorstands festgesetzt, den Jahresabschluss innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer und danach mit dessen Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Regelungen des § 21 des Entwurfes sind aus § 26 der Satzung der CFC übernommen und an die Rechtsform der Aktiengesellschaft angepasst worden. Dies gilt namentlich für die Regelungen des § 26 Abs. (4) der Satzung der CFC, wonach der Jahresabschluss bisher durch die Hauptversammlung festgestellt wird. Da bei einer Aktiengesellschaft die Feststellung des Jahresabschlusses grundsätzlich durch den Aufsichtsrat erfolgt, ist diese Regelung in § 21 des Entwurfes nicht mehr enthalten.

b) Gewinnverwendung (§ 22)

Derzeit sieht die Satzung der CFC in § 27 vor, dass die Komplementärin an dem nach dem Handelsgesetzbuch im Einzelabschluss ermittelten Jahresüberschuss/-fehlbetrag vor Abzug der auf die Komplementärin entfallenden Gewinnanteils sowie vor Abzug etwaiger Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer 20% erhält, sofern der Betrag positiv ist. In § 22 des Entwurfs ist diese Regelung aufgrund des Ausscheidens der Altira CFC Management GmbH nicht mehr enthalten. Stattdessen wird in § 22 des Entwurfs geregelt, dass der Bilanzgewinn an die Aktionäre verteilt wird, soweit die Hauptversammlung nicht weitere Beträge in andere Gewinnrücklagen einstellt oder als Gewinn vorträgt.

7. Dauer, Auflösung, Auseinandersetzung, Abschnitt VII.

Nach § 23 des Entwurfes wird die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit geschlossen. Dies entspricht § 29 der Satzung der CFC.

§ 24 des Entwurfs enthält Regelungen im Falle einer Auflösung der Gesellschaft und dessen Auseinandersetzung. Die Regelung wurde aus § 30 der Satzung der CFC übernommen und der Rechtsform der Aktiengesellschaft angepasst.

8. Schlussbestimmungen, Abschnitt VIII.

a) Fortführung von Regelungen zum Gründungsaufwand gemäß § 243 Abs. 1 Satz 2 UmwG (§ 25)

§ 25 des Entwurfes stellt klar, dass der (bisherige) § 31 Gründungsaufwand der Satzung der CFC beibehalten wird und zitiert diesen wörtlich.

b) Formwechselaufwand (§ 26)

§ 26 des Entwurfes bestimmt, dass die Kosten, die durch den Formwechsel entstanden sind, durch die Gesellschaft getragen werden. Der Gesamtbetrag dieser Kosten wird auf EUR 50.000 geschätzt.

c) Salvatorische Klausel (§ 27)

§ 27 des Entwurfes enthält eine in Satzungen übliche sogenannte salvatorische Klausel. Diese wurde wortgleich aus § 32 der Satzung der Gesellschaft entnommen.

E. Wirtschaftliche Auswirkungen des Formwechsels

I. Operative Auswirkungen

Der Formwechsel hat keine Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Sie wird ihre bisherige Geschäftstätigkeit auch nach dem Formwechsel unverändert fortführen.

II. Bilanzielle Auswirkungen

Der Formwechsel der CFC in eine Aktiengesellschaft hat keine wesentlichen bilanzielle Auswirkungen. Das Eigenkapital, insbesondere das gezeichnete Kapital sowie die Kapital- und Gewinnrücklagen bleiben grundsätzlich unverändert. Aufgrund des Ausscheidens der Altira CFC Management GmbH ist auch keine Rückzahlung eines Kapitalanteils erforderlich, da die Altira CFC Management GmbH keinen derartigen Kapitalanteil eingezahlt hat und ihr nach § 7 Abs. 2 und § 11 Abs. 4 der Satzung der CFC keine Abfindung zusteht.

Eine Schluss- oder eine Eröffnungsbilanz müssen nicht erstellt werden. Wegen der Fortführung der Buchwerte ist der Formwechsel ergebnisneutral, wobei die hierdurch bedingten Kosten aufwandswirksam zu erfassen sind. Der Formwechsel kann nicht auf einen früheren Stichtag als den Tag der Eintragung in das Handelsregister zurückbezogen werden.

III. Steuerliche Auswirkungen

1. Ertragsteuern

Eine Vermögensübertragung findet vorliegend nicht statt. Zudem kommt es aufgrund einer umwandlungssteuerrechtlichen Sonderregelung auch nicht zu einer Gewinnrealisierung bei der Gesellschaft, da mangels eines Vermögensüberganges beim identitätswahrenden Formwechsel die bisherigen Buchwerte fortgeführt werden. Die Steuerneutralität ist daher auch gewährleistet. Ein vor der Umwandlung entstandener Verlust bleibt für die Gesellschaft nach dem Formwechsel steuerlich abziehbar.

Da der Formwechsel vorliegend von einer Kapitalgesellschaft eine andere Form der Kapitalgesellschaft erfolgt, kommt es auch nicht zu einem steuerlichen Systemwechsel. Ein die Beteiligung bilanzierender Aktionär hat die bisherigen Buchwerte der Beteiligung demnach fortzuführen.

2. Verkehrsteuern

Wie bereits oben unter Ziffer 1. ausgeführt, findet keine Vermögensübertragung statt. Daher liegt auch keine umsatzsteuerbare Leistung vor. Der Formwechsel unterliegt damit nicht der Umsatzsteuer.

Durch den Formwechsel findet kein Wechsel des Rechtsträgers statt. Daher wird durch den Formwechsel auch keine Grunderwerbsteuer ausgelöst.

IV. Steuerliche Auswirkungen auf die Aktionäre

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Auswirkungen des Formwechsels für die Aktionäre beschränkt sich ausschließlich auf die steuerliche Situation nach deutschem Recht und stellt nur einen Überblick dar, ohne auf die einzelnen Umstände eines jeden Aktionärs einzugehen und diese zu berücksichtigen. Eine steuerliche Beratung, die die persönlichen Verhältnisse eines jeden Aktionärs berücksichtigt, wird durch die nachfolgende Darstellung daher auch nicht ersetzt.

Für Aktionäre mit unbeschränkter Steuerpflicht in Deutschland wird auf Ebene der Aktionäre kein steuerpflichtiger Gewinn realisiert, da der Formwechsel keinen Veräußerungsvorgang darstellt.

Für Aktionäre, die in Deutschland einer beschränkten Steuerpflicht unterliegen, wird auf Ebene der Aktionäre in Deutschland kein steuerpflichtiger Gewinn realisiert, da der Formwechsel aus deutscher steuerlicher Sicht keinen Veräußerungsvorgang darstellt. Zu einer steuerlichen Behandlung des Formwechsels im Ansässigkeitsstaat des Aktionärs nach den entsprechenden ausländischen steuerlichen Regelungen wird keine Aussage getroffen.

F. Beschlussempfehlung

Über den Formwechsel der Gesellschaft entscheidet die außerordentliche Hauptversammlung der CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA am 20. November 2009. Die Aktionäre sind dabei an die Beschlussvorschläge nicht gebunden.

Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin empfiehlt der Hauptversammlung, den Formwechsel der Gesellschaft zu beschließen, wie er zu Tagesordnungspunkt 2 der außerordentlichen Hauptversammlung am 20. November 2009 vorgeschlagen wird. Der Text dieses Tagesordnungspunktes ist diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 2** beigefügt.

Dortmund, den 9. Oktober 2009

Altira CFC Management GmbH
als persönlich haftende Gesellschafterin der
CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA

Marcus Linnepe

Dr. Frank Nellißen

G. Anlagen

- Anlage 1** Auflistung aller Gesellschaften, an denen die CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA Beteiligungen zum Datum der Erstellung dieses Umwandlungsberichts hält.
- Anlage 2** Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung am 20. November 2009
- Anlage 3** Entwurf der Satzung der CFC Industriebeteiligungen AG
- Anlage 4** Satzung der CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA in der Fassung vom 29. Juni 2009

Glossar

<i>AktG:</i>	Aktiengesetz.
<i>Berndes:</i>	Heinrich Berndes Haushaltstechnik GmbH & Co. KG.
<i>Berndes Gruppe:</i>	Der Begriff „Berndes Gruppe“ fasst die von der Berndes Beteiligungs GmbH als Holdinggesellschaft gehaltenen Beteiligungen an der Heinrich Berndes Haushaltstechnik GmbH & Co. KG, Arnsberg, und an diversen ausländischen Tochtergesellschaften zusammen.
<i>AG:</i>	Aktiengesellschaft.
<i>Closing:</i>	Der englischsprachige Begriff „closing“ bezeichnet die Durchführung eines bereits geschlossenen Vertrages.
<i>CRM-Tool:</i>	Sog. CRM-Tools sind Systeme, die alle Daten zu Kundenbeziehungen zentral in einer Datenbank zur Verfügung stellen. Die Abkürzung CRM steht für den englischsprachigen Begriff „Customer Relationship Management“, was mit Kundenbeziehungsmanagement oder Kundenpflege in die deutsche Sprache übersetzt werden kann.
<i>Delmod:</i>	Delmod international Bekleidungsindustrie GmbH & Co. Hanse Kleidung KG.
<i>Due Diligence</i>	hier: Ausführliche formelle Prüfung der an die Altira CFC Management GmbH herangetragenen Unternehmen in marktlicher, rechtlicher, wirtschaftlicher und steuerlicher Hinsicht.
<i>Elcon:</i>	ELCON Systemtechnik GmbH.
<i>FORMAT:</i>	FORMAT Küchen GmbH & Co. KGaA.
<i>Formwechsel:</i>	Formwechsel der CFC nach dem Umwandlungsgesetz von einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) in eine Aktiengesellschaft (AG).
<i>Gesellschaft:</i>	CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA.

<i>IPOs:</i>	Der Begriff „IPO“ ist eine Abkürzung des englischsprachigen Begriffs „initial public offering“. Ein „initial public offering“ ist das erstmalige öffentliche Angebot von Aktien an der Börse.
<i>KGaA:</i>	Kommanditgesellschaft auf Aktien.
<i>Know how:</i>	Der englischsprachige Begriff „Know how“ kann mit dem deutschen Begriff „Fachwissen“ oder „Fachkenntnisse“ übersetzt werden.
<i>Konzept 3-3-6-18:</i>	Das Konzept 3-3-6-18 beschreibt das Sanierungskonzept der Gesellschaft, nach welchem in den ersten 3 Monaten einer Sanierung Führungsstrukturen und –prozesse etabliert werden und ein sog. 90 Tage-Plan umgesetzt wird. In den ersten 6 Monaten soll die Erholungsphase und innerhalb von 18 Monaten soll die Wachstumsphase des zu sanierenden Unternehmens erreicht werden.
<i>Letron:</i>	VOGT electronic Letron EMS GmbH.
<i>MEF:</i>	MEF-Möbel-Elemente Franz GmbH.
<i>persönlich haftende Gesellschafterin:</i>	Altira CFC Management GmbH.
<i>Signing:</i>	Der englischsprachige Begriff „signing“ wird mit Vertragsschluss, bzw. als Unterzeichnung eines Vertrages, in die deutsche Sprache übersetzt.
<i>Trade Sales:</i>	hier: Verkauf von Unternehmensbeteiligungen.
<i>UmwG:</i>	Umwandlungsgesetz.
<i>WpHG:</i>	Wertpapierhandelsgesetz.

Anlage 1

Auflistung aller Gesellschaften, an denen die CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA Beteiligungen zum Datum der Erstellung dieses Umwandlungsberichts hält.

Gesellschaften	Beteiligungs- quote im Konzern- abschluss (in Prozent)	Gehalten über welche direkte Beteiligung
----------------	--------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------

**Komplementärgesellschaften
(Geschäftsführungsgesellschaft)**

1) Altira CFC Management GmbH, Dortmund

Kommanditgesellschaften (Holding Gesellschaft)

CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA, Dortmund
(CFC)

**Unmittelbare Beteiligungen der CFC Industriebeteiligungen
GmbH & Co. KGaA:**

1) CFC Electronic Holding GmbH, Dortmund	51 Prozent	CFC
2) CFC Zweite Zwischenholding GmbH, Dortmund*	51 Prozent	CFC
3) CFC Dritte Zwischenholding GmbH, Dortmund	100 Prozent	CFC
4) CFC Vierte Zwischenholding GmbH, Dortmund	51 Prozent	CFC
5) CFC Sechste Zwischenholding GmbH, Dortmund	100 Prozent	CFC
6) CFC Achte Zwischenholding GmbH, Dortmund	51 Prozent	CFC
7) CFC Neunte Zwischenholding GmbH, Dortmund	100 Prozent	CFC
8) CFC Zehnte Zwischenholding GmbH, Dortmund	100 Prozent	CFC
9) CFC Elfte Zwischenholding GmbH, Dortmund	100 Prozent	CFC
10) CFC Zwölfte Zwischenholding GmbH, Dortmund	100 Prozent	CFC

Mittelbare Beteiligungen der CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA:

11) Berndes Beteiligungs GmbH, Arnsberg	35,7 Prozent	6)
12) Heinrich Berndes Haushaltstechnik GmbH & Co. KG, Arnsberg	35,7 Prozent	6)
13) Heinrich Berndes Haushaltstechnik Verwaltungs GmbH, Arnsberg	35,7 Prozent	6)
14) Berndes Best Buy GmbH, Arnsberg	35,7 Prozent	6)
15) BTV-Gesellschaft für Beratung, Technologie und Vorrichtungsbau mbH, Arnsberg	35,7 Prozent	6)
16) Berndes Cookware Inc., Charlotte/USA	35,7 Prozent	6)
17) Berndes UK Ltd. Partnership, London/ Großbritannien	35,7 Prozent	6)
18) Berndes UK Ltd., London/Großbritannien	35,7 Prozent	6)
19) Berndes Italia s.r.l., Mailand/Italien	35,7 Prozent	6)
20) Olimex Ltd., Hongkong/Volksrepublik China	35,7 Prozent	6)
21) Berndes Far East Company Ltd., Hongkong/ Volksrepublik China	35,7 Prozent	6)
22) Berndes Supplies GmbH & Co. KG, Arnsberg	0 Prozent	6)
23) Elcon Systemtechnik GmbH, Hartmannsdorf	51 Prozent	1)
24) <i>OOO ELCON Systemtechnik, Moskau/Russland**</i>	<i>51 Prozent</i>	<i>1)</i>
25) <i>ELCON Systemtechnik Kft., Budapest/Ungarn**</i>	<i>28,1 Prozent</i>	<i>1)</i>
26) <i>ELCON Kaluga ZAO Telecom Trading, Kaluga/ Russland**</i>	<i>38,3 Prozent</i>	<i>1)</i>
27) Letron electronic GmbH, Osterode/Harz	51 Prozent	1)

28) <i>Format-Küchen GmbH & Co. KG, Haiger*</i>	<i>45,9 Prozent</i>	2)
29) <i>Format-Küchen Verwaltungs GmbH, Haiger*</i>	<i>45,9 Prozent</i>	2)
30) <i>delmod-international Bekleidungsindustrie GmbH & Co. Hanse-Kleidung KG, Delmenhorst***</i>	<i>43,3 Prozent</i>	4)
31) <i>delmod-international Bekleidungsindustrie GmbH, Delmenhorst***</i>	<i>43,3 Prozent</i>	4)
32) <i>delmod-international Ltd., London/ Großbritannien***</i>	<i>43,3 Prozent</i>	4)
33) <i>Hirsch Vertriebs GmbH, Delmenhorst***</i>	<i>43,3 Prozent</i>	4)
34) Rosner GmbH & Co. KG, Ingolstadt	100 Prozent	5)
35) Link Rosner GmbH, Parndorf/Österreich	100 Prozent	5)
36) Rosner Verwaltungs GmbH, Dortmund	100 Prozent	5)

Anmerkungen:

* *verkauft am 30.09.2009*

** *inaktiv*

*** *verkauft am 24.7.2009*

Anlage 2

Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung am 19. November 2009

**CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA
Dortmund**

ISIN: DE000 A0LBKW6

WKN: A0LBKW

Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung

am Freitag, den 20. November 2009
im Hilton Frankfurt Hotel, Hochstraße 4, 60313 Frankfurt am Main

Sehr geehrte Kommanditaktionärinnen und Kommanditaktionäre,

wir laden Sie hiermit zu unserer außerordentlichen Hauptversammlung ein,
die am Freitag, den 20. November 2009, um 12:00 Uhr (Einlass ab 11:30 Uhr)
im Hilton Frankfurt Hotel, Hochstraße 4, 60313 Frankfurt am Main, stattfindet.

Tagesordnung

Tagesordnungspunkt 1

Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals unter Wahrung oder Ausschluss des Bezugsrechts der Kommanditaktionäre (Genehmigtes Kapital 2009) und Änderung der Satzung

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- 1.) Die in § 6 der Satzung enthaltene Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschafterin, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. Oktober 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 1.715.000,00 zu erhöhen, wird unter Streichung des § 6 der Satzung aufgehoben.
- 2.) Die persönlich haftende Gesellschaft wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital bis zum 18. November 2014 durch Ausgabe neuer Stammaktien in Form von Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder

mehrmals um insgesamt bis zu EUR 3.217.500,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Sofern den Aktionären ein Bezugsrecht eingeräumt wird, können die Aktien auch einem Kreditinstitut oder nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53 b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Kommanditaktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Kommanditaktionäre zu entscheiden. Das Bezugsrecht kann insbesondere ausgeschlossen werden

- a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auszunehmen,
- b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen und Unternehmensteilen oder sonstigen Vermögensgegenständen,
- c) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten,
- d) um Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen zu begeben sowie
- e) um Inhabern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- bzw. Optionsrechts zustehen würde, jedoch nur, soweit die Aktien nicht bereits aufgrund eines bedingten Kapitals gewährt werden können.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird des Weiteren ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital zu ändern.

3.) Der § 6 der Satzung (Genehmigtes Kapital) wird wie folgt neu gefasst:

„Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 18. November 2014 durch Ausgabe neuer Stammaktien in Form von Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 3.217.500,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Sofern den Aktionären ein Bezugsrecht eingeräumt wird, können die Aktien auch einem Kreditinstitut oder nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53 b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den

Kommanditaktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Kommanditaktionäre zu entscheiden. Das Bezugsrecht kann insbesondere ausgeschlossen werden

- a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auszunehmen,
- b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen und Unternehmensteilen oder sonstigen Vermögensgegenständen,
- c) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten,
- d) um Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen zu begeben sowie
- e) um Inhabern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- bzw. Optionsrechts zustehen würde, jedoch nur, soweit die Aktien nicht bereits aufgrund eines bedingten Kapitals gewährt werden können.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird des Weiteren ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und die sonstigen Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital zu ändern.“

Tagesordnungspunkt 2

Formwechselnde Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft und Feststellung der Satzung

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- 1.) Die CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA wird gemäß §§ 190 ff., 226 ff. und 238 ff. UmwG formwechselnd in die Rechtsform der Aktiengesellschaft umgewandelt.
- 2.) Die Gesellschaft führt künftig die Firma „CFC Industriebeteiligungen AG“. Sie hat ihren Sitz in Dortmund.

- 3.) Das Grundkapital der Gesellschaft, das derzeit mit EUR 6.435.000 im Handelsregister eingetragen ist, wird in derselben Höhe zum Grundkapital des neuen Rechtsträgers (EUR 6.435.000).

Die bisherigen Kommanditaktionäre der CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA erhalten als Aktionäre der formgewechselten Gesellschaft dieselbe Anzahl von auf den Inhaber lautenden Stückaktien, die sie bisher an der CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA gehalten haben.

- 4.) Die Altira CFC Management GmbH tritt gemäß § 245 Abs. 3 UmwG an die Stelle der Gründer der Aktiengesellschaft. Durch den Formwechsel scheidet die Altira CFC Management GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin nach § 247 Abs. 2 UmwG aus der Gesellschaft aus. Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung erhält die Altira CFC Management GmbH keine Abfindung für ihr Ausscheiden aus der CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA. Die Gesellschaft beabsichtigt, im Zuge des Formwechsels, sämtliche Geschäftsanteile an der Altira CFC Management GmbH zum Nominalwert zu erwerben.
- 5.) Die Satzung der künftigen Aktiengesellschaft wird hiermit förmlich festgestellt. Sie ergibt sich aus der diesem Beschluss beigefügten Anlage 1.
- 6.) Herr Marcus Linnepe hat ein Entsenderecht gemäß § 101 Abs. 2 AktG, welches in § 14 Abs. 5 der Satzung geregelt ist. Dieses Sonderrecht im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG bleibt auch nach der neuen Satzung der CFC Industriebeteiligungen AG bestehen.
- 7.) § 207 UmwG ist auf einen Formwechsel einer Kommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft nicht anzuwenden (§ 250 UmwG), da bei einer Umwandlung einer Kommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft keine ausgleichsfähigen oder ausgleichspflichtigen Nachteile für die Kommanditaktionäre entstehen. Ein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG wird daher nicht gewährt.
- 8.) Die CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA hat zwei Mitarbeiter. Die Arbeitsverhältnisse mit diesen beiden Mitarbeitern werden von der Gesellschaft neuer Rechtsform fortgesetzt. Durch die formwechselnde Umwandlung der CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA ergeben sich keine Veränderungen für etwaige Arbeitsverhältnisse, oder Betriebe der Gesellschaft, Änderungen in Bezug auf die Arbeitnehmervertretungen sowie Auswirkungen, mitbestimmungsrechtlicher oder tarifrechtlicher Art. Das Direktionsrecht des Arbeitgebers, welches bislang von der persönlich haftenden Gesellschafterin ausgeübt wird, wird nach dem Formwechsel vom Vorstand wahrgenommen werden. Bei der Gesellschaft ist ein Betriebsrat nicht gebildet worden. Dem Aufsichtsrat der künftigen Aktiengesellschaft werden

Arbeitnehmersvertreter nicht angehören, da die Gesellschaft weniger als 500 Arbeitnehmer beschäftigt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1. DrittelBG). Mit dem Formwechsel der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin, die Altira CFC Management GmbH, aus der Gesellschaft aus, so dass ihre persönliche Haftung für Arbeitnehmeransprüche entfällt. Arbeitnehmeransprüche gegen die persönlich haftende Gesellschafterin bestehen daher nach dem Formwechsel nur noch als Nachhaftungsansprüche gemäß den §§ 249, 224 UmwG.

Die ausscheidende Altira CFC Management GmbH beschäftigt derzeit neben der Geschäftsführung neun Mitarbeiter. Ihre Arbeitsverhältnisse werden durch den Formwechsel nicht berührt. Die Gesellschaft beabsichtigt, sämtliche Geschäftsanteile an der Altira CFC Management GmbH zu erwerben. Die Mitarbeiter der Altira CFC Management GmbH werden damit zu Mitarbeitern einer Konzerntochter der Gesellschaft.

- 9.) Die Mitglieder des Aufsichtsrats der CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA bleiben gemäß § 203 Satz 1 UmwG bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt. Herr Andreas Lange wurde von der außerordentlichen Hauptversammlung am 26. Oktober 2006 bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 beschließt, gewählt. Herr Clemens Reif wurde gerichtlich für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, Herrn Stefan Schütze, zum Mitglied des Aufsichtsrates bestellt, d.h. bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 beschließt. Gemäß Tagesordnungspunkt 3 soll diese Hauptversammlung über die Bestätigung der Bestellung von Herrn Clemens Reif beschließen. Herr Steven K. N. Wilkinson wurde kraft des Entsenderechtes von Herrn Marcus Linnepe auf unbestimmte Dauer zum Mitglied des Aufsichtsrates bestellt.
- 10.) Zum Abschlussprüfer der formgewechselten Gesellschaft für das am 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr soll die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Dortmund bestellt werden.
- 11.) Die Kosten des Formwechsels trägt die Gesellschaft.
- 12.) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird angewiesen, den Formwechsel gemäß Tagesordnungspunkt 2 erst nach Eintragung des genehmigten Kapitals gemäß Tagesordnungspunkt 1 im Handelsregister zum Handelsregister anzumelden.

Tagesordnungspunkt 3

Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach den §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 14 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus drei Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden, sofern sie nicht aufgrund des Entsenderechts von Herrn Marcus Linnepe gemäß § 14 Abs. 5 der Satzung in den Aufsichtsrat entsandt wurden. An Wahlvorschläge ist die Hauptversammlung nicht gebunden.

Herr Clemens Reif wurde gerichtlich für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, Herrn Stefan Schütze, zum Mitglied des Aufsichtsrates bestellt. Der Aufsichtsrat möchte der Hauptversammlung die Entscheidung über die Bestellung von Herrn Clemens Reif, Kaufmann, Herborn, zum Mitglied des Aufsichtsrates ermöglichen.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor,

Herrn Clemens Reif, Herborn,
Kaufmann,

zum Mitglied des Aufsichtsrates zu wählen bis zu der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 beschließt.

Herr Clemens Reif hat keine Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Tagesordnungspunkt 4

Vergütung des Aufsichtsrats

Die Vergütung des Aufsichtsrats soll entsprechend der neuen Fassung der Vergütungsregelung der Satzung als Gesamtvergütung für alle Mitglieder des Aufsichtsrats neu festgelegt werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die jährlich zahlbare Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 20 Abs. 1 der Satzung bzw. gemäß § 16 Abs. 1 der nach dem Formwechsel geltenden Satzungsfassung wird als Gesamtvergütung auf insgesamt EUR 100.000,00 neu festgelegt. Über die Verteilung der Gesamtvergütung unter seinen Mitgliedern entscheidet der Aufsichtsrat. Die Neuregelung der Vergütung gilt ab dem Geschäftsjahr 2010.

* *

Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 1

Zu Tagesordnungspunkt 1 der außerordentlichen Hauptversammlung schlagen die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat vor, die persönlich haftende Gesellschafterin zur Erhöhung des Grundkapitals im Rahmen eines genehmigten Kapitals durch die ein- oder mehrmalige Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu ermächtigen. Die persönlich haftende Gesellschafterin erstattet gemäß §§ 283 Nr. 12, 278 Abs. 3 i.V.m. §§ 203 Absatz 2, 186 Absatz 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts diesen Bericht, der als Bestandteil dieser Einladung auch in der Hauptversammlung und vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt und auf Verlangen jedem Aktionär übersandt wird:

Insgesamt soll ein neues genehmigtes Kapital bis zu einer Höhe von insgesamt EUR 3.217.500,00 eingeteilt in Stück 3.217.500 auf den Inhaber lautende Aktien geschaffen werden. Durch das genehmigte Kapital wird die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 3.217.500,00 gegen Bar- oder Sacheinlagen durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Aktien zu erhöhen.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital soll die persönlich haftende Gesellschafterin in die Lage versetzen, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrates kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse im Zusammenhang mit der Umsetzung von strategischen Entscheidungen, die im Interesse der Gesellschaft stehen, reagieren zu können.

Die persönlich haftende Gesellschafterin soll im Rahmen des genehmigten Kapitals ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre insbesondere in folgenden Fällen auszuschließen:

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auszunehmen,
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen und Unternehmensteilen oder sonstigen Vermögensgegenständen,
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten,
- um Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen zu begeben sowie
- um Inhabern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- bzw. Optionsrechts zustehen

würde, jedoch nur, soweit die Aktien nicht bereits aufgrund eines bedingten Kapitals gewährt werden können.

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Der Ausschluss dient daher der Praktikabilität und der leichteren Durchführung einer Emission.

Zudem soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss dient hierbei insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft. Der Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Kommanditaktionäre darf nur erfolgen, wenn die Beteiligung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft liegt.

Die Gesellschaft soll jederzeit in der Lage sein, sowohl auf dem nationalen Markt wie auch auf den internationalen Märkten im Interesse der Kommanditaktionäre rasch und flexibel handeln zu können. Hierzu gehört auch die Möglichkeit, Unternehmen oder Beteiligungen zur Optimierung der Wettbewerbsposition oder zur besseren strategischen Ausrichtung zu erwerben. Ausschließlich die Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Bezugsrechtsausschluss bietet die Möglichkeit zum Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung mit eigenen Aktien der Gesellschaft, um relativ zeitnah Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung anbieten zu können. Durch die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts kann der Gesellschaft die notwendige Flexibilität gegeben werden, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Gerade bei dem Erwerb von Beteiligungen kann nur mittels des Bezugsrechtsausschlusses ein Erwerb stattfinden. Hierdurch wird darüber hinaus die Liquidität der Gesellschaft geschont.

Der Bezugsrechtsausschluss bedingt zwar eine Verringerung der relativen Beteiligungsquote und dadurch eine Verwässerung des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Kommanditaktionäre. Die Einräumung eines Bezugsrechts kann allerdings beim Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Inhaberaktien nicht realisiert werden. Die Aktien der Gesellschaft würden demzufolge bei einem Bezugsrecht der Kommanditaktionäre nicht als Akquisitionswährung zur Verfügung stehen.

Zur Zeit bestehen keine konkreten Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden soll. Sofern sich Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen konkretisieren, wird die persönlich haftende Gesellschafterin stets sorgfältig überprüfen, ob sie von dieser Möglichkeit der Kapitalerhöhung, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Ausgabe neuer Inhaberaktien der Gesellschaft Gebrauch machen soll. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung und zum Bezugsrechtsausschluss nur dann

Gebrauch machen, wenn das konkrete Vorhaben den vorgegebenen Umschreibungen entspricht und im Zeitpunkt der Ausnutzung noch im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, wird auch der Aufsichtsrat seine erforderliche Zustimmung gemäß § 278 Abs. 3 i.V.m. § 204 Abs. 1 AktG erteilen. Hinsichtlich der Bewertung der Aktien der Gesellschaft und der zu erwerbenden Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen wird die persönlich haftende Gesellschafterin eine Sacheinlageprüfung durch Steuerberatungs-/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anfertigen lassen. Unter Abwägung der genannten Umstände halten deshalb die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für gerechtfertigt und angemessen. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird mit Zustimmung des Aufsichtsrates in jedem Einzelfall sorgfältig und gewissenhaft prüfen, ob das konkrete Vorhaben von den abstrakt umschriebenen Voraussetzungen gedeckt ist und im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Weiterhin soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, wenn die Volumenvorgaben und die übrigen Anforderungen für einen Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfüllt sind. Ein etwaiger Abschlag vom aktuellen Börsenpreis wird voraussichtlich nicht über 3 %, jedenfalls nicht über 5% liegen. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Eine derartige Kapitalerhöhung führt erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Sie liegt somit im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Kommanditaktionäre.

Der Bezugsrechtsausschluss bedingt zwar eine Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der Kommanditaktionäre und hat folglich einen gewissen Verwässerungseffekt. Diejenigen Kommanditaktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil jedoch beibehalten möchten, können die erforderliche Aktienanzahl über die Börse erwerben, um ihre bisherige Beteiligungsquote und ihren bisherigen Stimmrechtsanteil aufrecht zu erhalten.

Nach Abwägung aller Umstände hält deshalb die persönlich haftende Gesellschafterin den Ausschluss des Bezugsrechts unter Berücksichtigung eines etwaigen Verwässerungseffektes für sachlich geeignet und erforderlich sowie gegenüber den Kommanditaktionären für angemessen.

Das Bezugsrecht soll ausgeschlossen werden können, um Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen auszugeben. Belegschaftsaktien sind eine Form der Mitarbeiterbeteiligung, die dazu dienen kann, die Identifikation der Mitarbeiter mit ihrem Unternehmen zu stärken. Die Bedeutung einer Beteiligung von Mitarbeitern an dem Unternehmen, bei dem sie beschäftigt sind, wird sowohl im Gesellschaftsrecht als auch im Steuerrecht als förderungswert anerkannt. Je nach Ausgestaltung eines Belegschaftsaktienprogramms können Mitarbeitern durch die Ausgabe von Aktien steuerfreie Zuwendungen gemacht werden. Gegenwärtig hat die Gesellschaft keine konkreten

Pläne zur Auflage eines Belegschaftsaktienprogramms. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird bei der Ausnutzung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft sowohl den Umfang der Aktienaussgabe als auch den Ausgabepreis sowie die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe festlegen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre ausschließen zu können, um Inhabern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- bzw. Optionsrechts zustehen würde, jedoch nur, soweit die Aktien nicht bereits aufgrund eines bedingten Kapitals gewährt werden können. Wandel- oder Optionsanleihen werden häufig durch ein so genanntes bedingtes Kapital bedient. Es kann in einzelnen Fällen aber auch sinnvoll sein, ein genehmigtes Kapital für die Bedienung von Wandel- oder Optionsanleihen einzusetzen, insbesondere dann, wenn ein bedingtes Kapital nicht zur Verfügung steht. Die Ermächtigung dient somit dazu, die Flexibilität der Geschäftsführung bei der Ausgestaltung von Wandel- oder Optionsanleihen zu erhöhen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird der Hauptversammlung über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals berichten.

* * *

Auslage von Unterlagen

Ab Einberufung der Hauptversammlung sind die folgenden Unterlagen über die Internetseite der Gesellschaft unter www.cfc.eu.com zugänglich. Sie werden jedem Kommanditaktionär auf Verlangen unentgeltlich und unverzüglich in Abschrift überlassen:

- der Bericht zu Tagesordnungspunkt 1
- der Umwandlungsbericht zu Tagesordnungspunkt 2

Grundkapital und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 6.345.000 und ist eingeteilt in 6.435.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt 6.435.000. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien. Diese Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einberufung im elektronischen Bundesanzeiger.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Kommanditaktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter folgender Adresse bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung, das ist der 13. November 2009, zugehen:

CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA
c/o Computershare HV-Services AG
Hansastraße 15
80686 München
Telefax: 089 / 309037 4675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Für die Berechtigung an der Hauptversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung, das ist der 30. Oktober 2009, zu beziehen. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung hat in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache oder per Telefax zu erfolgen.

Stimmrechtsvertretung

Kommanditaktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen.

Wenn weder ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person oder Institution im Sinne des § 135 Abs. 9 und Abs. 12 AktG bevollmächtigt wird, sind die Vollmachten schriftlich oder per Telefax zu erteilen.

Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigt werden soll, besteht kein Schriftformerfordernis für die Vollmacht und auch kein Erfordernis, die Vollmacht per Telefax zu erteilen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigten Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigen wollen, mit diesen Institutionen oder Personen rechtzeitig über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

Zusätzlich bieten wir unseren Kommanditaktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei den Abstimmungen vertreten zu lassen. Diesen Stimmrechtsvertretern

müssen dazu eine Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Eine im Vorfeld der Hauptversammlung an die Stimmrechtsvertreter erteilte Vollmacht mit Weisungen muss am 17. November 2009 bei der Gesellschaft vorliegen. Die weiteren Einzelheiten werden den Kommanditaktionären mit der Einladung mitgeteilt.

Anträge und Wahlvorschläge

Anträge und Wahlvorschläge sind ausschließlich an die nachstehende Adresse zu richten:

CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA
Investor Relations
Westfalendamm 9
44141 Dortmund
Telefax: 0231 / 22240 501

Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge sowie eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden im Internet unter www.cfc.eu.com unverzüglich zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Dortmund, im Oktober 2009

CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA

Altira CFC Management GmbH
als persönlich haftende Gesellschafterin

Anlage 1 zur Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung:

Satzung der CFC Industriebeteiligungen AG

(...)

In der Tagesordnung ist als Anlage 1 der Entwurf der Satzung beigefügt.
Siehe dazu nachfolgende Anlage 3

Anlage 3

Entwurf der Satzung der CFC Industriebeteiligungen AG

**Satzung der
CFC Industriebeteiligungen AG**

**I.
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
CFC Industriebeteiligungen AG.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Dortmund.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an privaten und börsennotierten Unternehmen. Der Schwerpunkt liegt dabei vor allem auf Unternehmen in Umbruchsituationen. Ferner ist die Gesellschaft berechtigt, andere oder verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen, bei der Strukturierung und Beschaffung von Eigenkapital in jedweder Form und bei der Beseitigung der Umbruchsituation zu beraten oder jede andere Beratungsdienstleistung in diesem Zusammenhang, mit Ausnahme der Rechts- und Steuerberatung, zu erbringen. Der Gesellschaft obliegt weiterhin die Verwaltung des eigenen Vermögens.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen; sie ist insoweit berechtigt, andere in- oder ausländische Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit mit den in Abs. 1 genannten Tätigkeiten zusammenhängt, zu errichten, zu erwerben, sich an ihnen zu beteiligen und ihre Leitung zu übernehmen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu gründen. Die Gesellschaft betreibt keine Geschäfte, die besondere Erlaubnisse nach der Gewerbeordnung oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen bedürfen oder nach besonderen gesetzlichen Erfordernissen genehmigungsbedürftig sind.

§ 3 Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht gesetzlich die Veröffentlichung in einem anderen Publikationsorgan vorgeschrieben ist.
- (2) Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Inhabern zugelassener Wertpapiere Informationen auch im Wege der Datenfernübertragung übermitteln.

II. Kapital und Aktien

§ 4 Aktien und sonstige Titel

- (1) Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, lauten sie auf den Inhaber.
- (2) Der Anspruch auf Verbriefung der Aktien ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 5 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 6.435.000,00 (in Worten: Euro Sechs Millionen Vierhundertfünfunddreißig Tausend). Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 6.435.000,00 wurde durch den Formwechsel der CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA in die CFC Industriebeteiligungen AG aufgebracht.
- (2) Es ist eingeteilt in 6.435.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Nennwert von einem Euro.
- (3) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 2.340.000,00 eingeteilt in bis zu 2.340.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugs- und/oder Wandlungsrechten an die Inhaber von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die nach Maßgabe der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 18. Juni 2007 begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt gemäß des im Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 18. Juni 2007 zu TOP 6 jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreises. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur soweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungs- oder Optionsrechten von diesen Rechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen, soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder aus genehmigtem Kapital geschaffene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die Aktien nehmen – sofern sie durch Ausübung bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

§ 6 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 18. November 2014 durch Ausgabe neuer Stammaktien in Form von Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 3.217.500,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Sofern den Aktionären ein Bezugsrecht eingeräumt wird, können die Aktien auch einem Kreditinstitut oder nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53 b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird

ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden. Das Bezugsrecht kann insbesondere ausgeschlossen werden

- a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen,
- b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen und Unternehmensteilen oder sonstigen Vermögensgegenständen,
- c) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten,
- d) um Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundenen Unternehmen zu begeben sowie
- e) um Inhabern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- bzw. Optionsrechts zustehen würde, jedoch nur, soweit die Aktien nicht bereits aufgrund eines bedingten Kapitals gewährt werden können.

Der Vorstand wird des Weiteren ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital zu ändern.

III. Vorstand

§ 7 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, auch für den Fall, dass das Grundkapital EUR 3.000.000,00 übersteigt.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Der Aufsichtsrat kann Ersatzmitglieder für die Vorstandsmitglieder bestellen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.

§ 8 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Gesellschaft allein.
- (2) Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Mitgliedern gleich.

- (3) Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Einzelvertretung einräumen und/oder Befreiung von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 2. Alt. BGB erteilen. Die Befugnis zur Einzelvertretung und/oder die Befreiung von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 2. Alt. BGB kann jederzeit widerrufen werden.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Sofern der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht, tragen die Mitglieder des Vorstands gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Dabei führt jedes Mitglied des Vorstands den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich in eigener Verantwortung.
- (3) Über Maßnahmen und Geschäfte, für die Gesetze, Satzung oder Geschäftsordnung einer Entscheidung durch den gesamten Vorstand vorschreiben, entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Gleiches gilt für Angelegenheiten, die über einen einzelnen Geschäftsbereich hinaus greifen, die nicht einem einzelnen Geschäftsbereich zugewiesen oder zuzuordnen sind und für solche Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs, die für die Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind.
- (4) Der Vorstand beschließt, soweit nicht Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit aller vorhandenen Stimmen. Soweit nicht die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

IV. Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei von der Hauptversammlung der Gesellschaft zu wählenden Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt.
- (3) Für ein oder mehrere namentlich zu bezeichnende Aufsichtsratsmitglieder kann die Hauptversammlung ein Ersatzmitglied bestellen, das bei vorzeitigem Ausscheiden des oder eines dieser Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsrat nachrückt. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Laufzeit des Ausgeschiedenen.

- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Das Recht, das Amt aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist niederzulegen, bleibt unberührt.
- (5) Sofern Marcus Linnepe als Aktionär an der Gesellschaft beteiligt ist, steht ihm für die Dauer seiner Beteiligung an der Gesellschaft in Höhe von mindestens 10% ein Entsenderecht für 1/3 der Mitglieder des Aufsichtsrats gem. § 101 Abs. 2 AktG zu.

§ 11 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung abzuhaltenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Aufsichtsrats. Die Amtszeit entspricht der in § 10 Abs. 2 bestimmten Amtszeit, soweit der Aufsichtsrat bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, findet unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.

§ 12 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand und nimmt die sonstigen ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben wahr.
- (2) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. In dieser Geschäftsordnung des Vorstands hat der Aufsichtsrat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften des Vorstands generell oder im Einzelfall im Innenverhältnis nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen.
- (3) Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.
- (4) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, insbesondere im Hinblick auf die Höhe der Durchführung von Kapitalerhöhungen oder zur Ausnutzung von Genehmigten oder Bedingten Kapitalien, vorzunehmen.

§ 13 Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse für besondere Aufgaben und Befugnisse bilden. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats können auch, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Für Beschlussfassungen in den Ausschüssen gelten die folgenden Bestimmungen entsprechend, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 14 Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann der Einberufende eine andere Form der Einberufung wählen und/oder die Frist abkürzen.

- (3) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung innerhalb einer angemessenen, vom Vorsitzenden festzusetzenden Frist widerspricht.
- (4) Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr zusammen. Der Aufsichtsrat wird ferner einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es vom Vorstand oder einem Mitglied des Aufsichtsrats beantragt wird.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzung des Aufsichtsrats und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.
- (6) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anders bestimmt.
- (7) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung hinzuziehen. Der Aufsichtsrat ist vor einer Zuziehung zu hören.

§ 15 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können auch schriftliche, fernmündliche oder per Telefax bzw. per e-mail übermittelte Beschlussfassungen erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer angemessenen, vom Vorsitzenden festzusetzenden Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen gelten die Bestimmungen des Abs. 2 und 5 entsprechend.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift ordnungsgemäß geladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ein Mitglied nimmt auch an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder vertreten werden oder durch schriftlich ermächtigte Dritte schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nicht anderes zwingend bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Beschlussergebnisses nicht mitgezählt. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt, auch bei Wahlen, die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzuleiten.
- (6) Der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 16 Vergütung

- (1) Für die Mitglieder des Aufsichtsrats kann eine jährliche zahlbare Vergütung festgelegt werden, über deren Höhe die Hauptversammlung entscheidet. Die zuletzt beschlossene Vergütung bleibt solange gültig, bis die Hauptversammlung eine geänderte Vergütung beschließt.
- (2) Die Hauptversammlung kann entweder eine Gesamtvergütung für den Aufsichtsrat oder eine Vergütung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder beschließen. Sofern die Hauptversammlung eine Gesamtvergütung für den Aufsichtsrat festsetzt, ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, die Gesamtvergütung unter seinen Mitgliedern zu verteilen. Sofern die Hauptversammlung eine Vergütung der einzelnen Mitglieder beschließt, erhält der Vorsitzende den dreifachen, der oder die Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen.

V.

Hauptversammlung

§ 17 Kompetenzen, Ort und Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers und die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern beschließt, wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich bestimmten Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in dessen Umgebung in einem Umkreis von 50 km statt.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben.
- (4) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats nach § 21 Abs. 3 hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- (5) Die Einberufung der Hauptversammlung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Anmeldung der Aktionäre gemäß § 18 Abs. 1 zugegangen sein muss, bekannt gemacht werden. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen.

§ 18 Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür

mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (letzter Anmeldetag) zugehen.

- (2) Für die Berechtigung nach Absatz 1 reicht ein in Textform erstellter und in deutscher oder englischer Sprache abgefasster besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den im Aktiengesetz für börsennotierte Gesellschaften vorgesehenen Zeitpunkt beziehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes zurückweisen.
- (3) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung hat in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache, per Telefax oder auf mit der Einberufung der Hauptversammlung gegebenenfalls näher zu bestimmendem elektronischen Weg zu erfolgen.

§ 19 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes vom Aufsichtsrat zu wählendes Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung. Das Abstimmungsergebnis kann auch durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen ermittelt werden. Bei Wahlen zum Aufsichtsrat ist der Vorsitzende berechtigt, über eine von der Verwaltung oder von den Aktionären bzw. Aktionärsvertretern vorgelegte Liste mit Wahlvorschlägen abstimmen zu lassen. Der Vorsitzende bestimmt über die Form der Ausübung des Stimmrechtes, soweit die Hauptversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt. Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner zeitlich angemessen zu beschränken.

§ 20 Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Mehrheit erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Satzungsänderungen, soweit diese nicht nur die Fassung betreffen, und Kapitalerhöhungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und diese Satzung keine anderen Regelungen enthält.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt. Sofern bei Einzelwahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den Personen statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei der Stichwahl entscheidet die höhere Stimmenzahl.
- (3) Jede Aktie gewährt eine Stimme.

- (4) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Textform. Der Nachweis der Vollmacht kann der Gesellschaft auf einem näher zu bestimmenden elektronischen Weg übermittelt werden. Die Einzelheiten sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

VI.

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 21 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer und danach mit dessen Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinnes machen will.
- (2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann der Vorstand einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten; dabei hat er auch zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen des Vorstands und der Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zugegangen ist, dem Vorstand zuzuleiten; § 171 Abs. 3 S. 2 AktG bleibt unberührt.

§ 22 Gewinnverwendung

Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht weitere Beträge in andere Gewinnrücklagen einstellt oder als Gewinn vorträgt. Der Vorstand ist ermächtigt, nach Ablauf eines Geschäftsjahres aufgrund eines vorläufigen Jahresabschlusses mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn zu zahlen.

VII.

Dauer, Auflösung, Auseinandersetzung

§ 23 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 24 Auflösung; Auseinandersetzung

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch den Vorstand, wenn die Hauptversammlung nicht andere oder weitere Personen zu Liquidatoren bestellt.

- (2) Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird zwischen den Aktionären im Verhältnis der Anteile am Grundkapital verteilt.

VIII.

Schlussbestimmungen

§ 25 Fortführung von Regelungen zum Gründungsaufwand gemäß § 243 Abs. 1 Satz 2 UmwG

Der bisheriger § 31 Gründungsaufwand wird beibehalten:

„§ 31 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft übernimmt die Gründungskosten (Kosten für die Beurkundung der Satzung, die Anmeldung der Gesellschaft zum und ihre Eintragung in das Handelsregister, die anfallenden Steuern, die Kosten der Gründungsberatung und -prüfung sowie für Bekanntmachungen und den Druck von Aktienurkunden) bis zu einem geschätzten Betrag von EUR 3.000,-.“

§ 26 Formwechselaufwand

Die Gesellschaft ist durch formwechselnde Umwandlung der CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA mit Sitz in Dortmund entstanden. Die Aktiengesellschaft trägt den Aufwand trägt die Kosten des Formwechsels in eine Aktiengesellschaft. Der Gesamtbetrag dieser Kosten wird auf EUR 50.000,- geschätzt und gemäß § 197 UmwG i.V.m. § 26 Abs. 2 AktG festgesetzt.

§ 27 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmung dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am meisten gerecht wird, was die Gesellschafter vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit der Satzung gekannt hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in der Satzung festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) gelten, das rechtlich zulässig ist und dem von den Gesellschaftern Gewollten möglichst nahe kommt.

**Satzung der CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA
in der Fassung vom 29. Juni 2009**

Stand 29. Juni 2009

**Satzung der
CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co KGaA**

**I.
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Dortmund.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an privaten oder börsennotierten Unternehmen. Der Schwerpunkt liegt dabei allen voran auf Unternehmen in Umbruchsituationen, Ferner ist die Gesellschaft berechtigt, andere oder verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen, bei der Strukturierung und Beschaffung von Eigenkapital in jedweder Form und bei der Beseitigung der Umbruchsituation zu beraten oder jede andere Beratungsdienstleistung in diesem Zusammenhang, mit Ausnahme der Rechts- und Steuerberatung, zu erbringen. Der Gesellschaft obliegt weiterhin die Verwaltung des eigenen Vermögens.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen; sie ist insoweit berechtigt, andere in- oder ausländische Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit mit den in Abs, 1 genannten Tätigkeiten zusammenhängt, zu errichten, zu erwerben, sich an ihnen zu beteiligen und ihre Leitung zu übernehmen,
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu gründen,

- (4) Die Gesellschaft betreibt keine Geschäfte, die besonderer Erlaubnisse nach der Gewerbeordnung oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen bedürfen oder nach besonderen gesetzlichen Erfordernissen genehmigungsbedürftig sind.

§ 3 Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht gesetzlich die Veröffentlichung in einem anderen Publikationsorgan vorgeschrieben ist.
- (2) Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Inhabern zugelassener Wertpapiere Informationen auch im Wege der Datenfernübertragung übermitteln.

II.

Kapital und Aktien

§ 4 Aktien und sonstige Titel

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Inhaber.
- (2) Über die Ausgabe, die Form und den Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine entscheidet die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin).
- (3) Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft kann Einzelaktien einer Gattung in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Sammelaktien).

§ 5 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 6.435.000,00 (in Worten: Euro Sechs Millionen Vierhundertfünfunddreißigtausend).
- (2) Es ist eingeteilt in 6.435.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Nennwert von einem Euro.

- (3) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 2.340.000, eingeteilt in bis zu 2.340.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugs- und/oder Wandlungsrechten an die Inhaber von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die nach Maßgabe der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 18. Juni 2007 begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt gemäß des im Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 18. Juni 2007 zu TOP 6 jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreises. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur soweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungs- oder Optionsrechten von diesen Rechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen, soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder aus genehmigtem Kapital geschaffene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Die Aktien nehmen – sofern sie durch Ausübung bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

§ 6 Genehmigtes Kapital

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 31. Oktober 2011 durch Ausgabe neuer Stammaktien in Form von Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu € 1.715.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2006). Sofern den Aktionären ein Bezugsrecht eingeräumt wird, können die Aktien auch einem Kreditinstitut oder nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53 b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Kommanditaktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Kommanditaktionäre zu entscheiden. Das Bezugsrecht kann insbesondere ausgeschlossen werden
- a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auszunehmen,
 - b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen und Unternehmensteilen oder sonstigen Vermögensgegenständen,

- c) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten,
- d) um Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen zu begeben sowie
- e) um Inhabern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- bzw. Optionsrechts zustehen würde, jedoch nur, soweit die Aktien nicht bereits aufgrund eines bedingten Kapitals gewährt werden können.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird des Weiteren ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital zu ändern.

III.

Persönlich haftende Gesellschafterin, Gesellschafter mit Sonderpflichten, Vergütung

§ 7 Persönlich haftende Gesellschaft (Komplementärin)

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Gesellschaft ist die

Altira CFC Management GmbH mit Sitz in Dortmund.
- (2) Die Komplementärin ist zur Erbringung einer Sondereinlage weder berechtigt noch verpflichtet; sie ist am Vermögen der Gesellschaft (einschließlich der stillen Reserven) insoweit nicht beteiligt und hat im Fall ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft insoweit keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Sie ist berechtigt, Kommanditanteile zu halten.

§ 8 Rechte und Pflichten der Komplementärin, Vergütung

- (1) Der Komplementärin obliegt die Geschäftsführung der Gesellschaft, soweit sich aus dem Gesetz oder der Satzung nichts anderes ergibt.
 - (a) Die Geschäftsführung umfasst unter anderem die folgenden Aufgaben:
 - Die Vorbereitung des Erwerbs und der Veräußerung von Beteiligungen. Dazu gehört insbesondere die strukturierte Suche nach Zielunternehmen, die für ein Investment der Gesellschaft unter Berücksichtigung ihrer Beteiligungsgrundsätze geeignet sind sowie nach Käufern für eine spätere Weiterveräußerung der Beteiligungen.
 - Die Untersuchung von Zielunternehmen auf ihre Investitionsgeeignetheit.
 - Die Vorbereitung und Durchführung der Verhandlungen der Gesellschaft mit den Zielunternehmen und den Käufern.
 - Die Verwaltung der Beteiligungen und die Betreuung der Portfoliounternehmen.
 - Die Abwicklung des gesamten übrigen Geschäftsverkehrs sowie aller laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Gesellschaft.
 - Die Information und die Betreuung der Kommanditaktionäre sowie die Vorbereitung und Durchführung von Hauptversammlungen.
 - (b) Die Entscheidung über eine Investition der Gesellschaft in eines der Zielunternehmen und über eine Veräußerung von gehaltenen Beteiligungen wird von der Komplementärin getroffen. Eine Investitionsentscheidung über eine Beteiligung darf dabei jedoch nur erfolgen, wenn der Aufsichtsrat der Investition gemäß § 16 Absatz 2 zugestimmt hat.
- (2) Die Komplementärin erhält die folgenden Vergütungen:
 - a) Die Komplementärin erhält als Entgelt für die Geschäftsführungstätigkeit 3,0 % zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer und für die Übernahme der persönlichen Haftung 0,5 % zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer im Voraus per annum des Wertes des bilanziellen Eigenkapitals (Grundkapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen, Jahresüberschuss) der Gesellschaft zum Bilanzstichtag des vorangegangenen Geschäftsjahres, fällig eine Woche nach Aufstellung des Jahresabschlusses, mindestens jedoch € 350.000,00 zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer p.a.

Soweit Teile des Eigenkapitals in börsennotierte Gesellschaften investiert wurden, ist Bemessungsgrundlage des Entgeltes nicht der Nominalwert der Beteiligung (Anschaffungspreis), sondern der Beteiligungswert. Als Beteiligungswert gilt das durchschnittliche jährliche Beteiligungsvolumen (Anzahl der Aktien multipliziert mit den gehaltenen Tagen dividiert durch 365) multipliziert mit dem durchschnittlichen Börsenkurs (Summe der Schlusskurse dieser Aktie am 1. Handelstag eines jeden Monats des Jahres dividiert durch 12).

Soweit im Laufe eines Jahres eine Kapitalerhöhung stattfindet, beziehen sich die angegebenen Vergütungen ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Kapitalerhöhung pro rata temporis auf das um das Volumen der Kapitalerhöhung (inklusive Ausgabeaufschlag) erhöhte bilanzielle Eigenkapital der Gesellschaft. Das erhöhte Entgelt ist 2 Wochen nach Eintragung der Kapitalerhöhung fällig.

- b) Für den mit der Durchführung und der Organisation von Kapitalerhöhungen verbundenen erhöhten Geschäftsführungsaufwand erhält die Komplementärin pro Kapitalerhöhung zusätzlich eine einmalige Vergütung in Höhe von 1,5 % des Emissionsvolumens der jeweils durchgeführten Kapitalerhöhung.

§ 9 Aufwendungsverteilung

(1) Die Gesellschaft trägt insbesondere die folgenden Aufwendungen:

- a) externe Aufwendungen, die im Rahmen von Verhandlungen mit Portfolio-Unternehmen im Hinblick auf die Vermittlung, den Erwerb bzw. die Veräußerung von Beteiligungen an Portfolio-Unternehmen (auch Aufwendungen externer Berater im Rahmen von Due Diligence-Prüfungen etc.) oder die Börseneinführung von Portfolio-Unternehmen bzw. Beteiligungen an Portfolio-Unternehmen entstehen, soweit diese Aufwendungen nicht von den Portfolio-Unternehmen getragen werden, einschließlich Aufwendungen, welche mit nicht realisierten Beteiligungsvorhaben im Zusammenhang stehen,
- b) Zins- und andere Aufwendungen, die bei der Finanzierung der Gesellschaft entstehen,
- c) sämtliche Aufwendungen für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Gesellschaft sowie Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erstellung von Prüfungsberichten durch die Abschlussprüfer der Gesellschaft bei der Bewertung der Beteiligung an Beteiligungsunternehmen anfallen,

- d) Aufwendungen für Druck und Versendung von Berichten an die Kommanditaktionäre zuzüglich anfallender Umsatzsteuer,
 - e) Aufwendungen der laufenden Rechts- und Steuerberatung der Gesellschaft; Prämienzahlungen für Versicherungen, die zugunsten der Gesellschafter, Mitarbeiter und Geschäftsführer der Komplementäre, welche die vorstehend aufgeführten Personen von der Haftung gegenüber Dritten aus Geschäften und Maßnahmen für die Gesellschaft schadlos halten, abgeschlossen werden; außerordentliche Aufwendungen der Gesellschaft (zum Beispiel Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der gerichtlichen Durchsetzung der Interessen der Gesellschaft verbunden sind sowie Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Freistellung von Haftungsansprüchen entstehen),
 - f) sämtliche mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Aufwendungen sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Zeichnung von Kommanditaktien an der Gesellschaft entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Aufwendungen für Rechts- und Steuerberatung, Aufwendungen für Druck, Porto und andere direkt mit der Gründung der Gesellschaft sowie der Zeichnung von Kommanditanteilen an der Gesellschaft verbundenen Aufwendungen.
 - g) sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Hauptversammlungen stehen.
- (2) Die Aufwendungen der laufenden Verwaltung der Gesellschaft trägt die Komplementärin. Zu den laufenden Aufwendungen der Verwaltung zählen insbesondere die folgenden:
- a) die durch das Finden und die Durchführung von Investitionen der Gesellschaft verursachten Aufwendungen,
 - b) Personalaufwendungen für die bei der Komplementärin beschäftigten Personen,
 - c) die bei der Komplementärin anfallenden Büroaufwendungen,
 - d) die bei der Komplementärin anfallenden Post- und Telekommunikationsaufwendungen,
 - e) die Aufwendungen der allgemeinen Verwaltung der Komplementärin,
 - f) die Aufwendungen der Buchhaltung und Buchführung der Komplementärin sowie die Aufwendungen für die Erstellung und Prüfung ihres Jahresabschlusses,
 - g) die bei der Komplementärin anfallenden Reiseaufwendungen.

§ 10 Kein Wettbewerbsverbot

Die Komplementärin, ihre Geschäftsführer und Gesellschafter sind vom Wettbewerbsverbot gemäß § 284 AktG befreit. Sie sind auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Aufsichtsrats befugt, im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen.

§ 11 Ausscheiden der Komplementärin

- (1) Die Komplementärin scheidet nur in den folgenden Fällen als persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus:
 - (a) Aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen Komplementärin und der Gesellschaft, bei der die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten wird.
 - (b) Mit der Auflösung der Komplementärin.
 - (c) Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Komplementärin, wenn es ihr nicht gelungen ist, innerhalb von drei Monaten die Aufhebung des Verfahrens zu bewirken, bei rechtskräftiger Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder wenn die Komplementärin die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO bzw. § 284 AO abgegeben hat oder Haft zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angeordnet ist.
 - (d) Wenn von Seiten eines Privatgläubigers der Komplementärin aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteil und/oder die aus dem Gesellschaftsanteil fließenden Rechte betrieben wird und es der Komplementärin nicht gelungen ist, innerhalb von drei Monaten die Aufhebung der Zwangsvollstreckungsmaßnahme zu bewirken.
 - (e) Aufgrund Kündigung aus wichtigem Grund durch die Komplementärin oder die Gesellschaft, vertreten durch ihren Aufsichtsrat. Die Kündigung aus wichtigem Grund durch die Gesellschaft bedarf zur Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch die Hauptversammlung, die mit einer Mehrheit von 76 % des Grundkapitals zu beschließen hat.
- (2) Im Falle des Ausscheidens der Komplementärin hat der Aufsichtsrat unverzüglich nach Kenntnis vom Ausscheidungsgrund und vor Wirksamwerden des Ausscheidens eine Hauptversammlung einzuberufen, die über die Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft oder

den Beitritt einer neuen Komplementärin beschließen kann. Beschließt die Hauptversammlung keine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft oder keinen Beitritt eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters, ist sie nach Maßgabe von § 27 abzuwickeln.

- (3) Die Gesellschaft steht der ausgeschiedenen Komplementärin dafür ein, dass sie für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht in Anspruch genommen wird, es sei denn, der Anspruch des Gläubigers ist durch eine nicht der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechende Handlung der persönlich haftenden Gesellschafterin begründet worden. Befreiung von den Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder Sicherheitsleistung kann sie nicht verlangen.
- (4) Ein ausscheidender persönlich haftender Gesellschafter mit Kapitalanteil erhält eine Abfindung für deren Höhe und Bezahlung gilt:
 - Maßgebend ist der Wert des Gesellschaftsanteils, der auf den Tag des Ausscheidens aus dem anteiligen Substanzwert und dem anteiligen Ertragswert der Gesellschaft zu ermitteln ist. Dabei ist der Ertragswert doppelt so stark zu gewichten wie der Substanzwert.
 - Das Abfindungsguthaben ist in zwei gleichen Raten zum 31.03. sowie zum 30.06. des Jahres, das dem Jahr des Ausscheidens folgt, auszuzahlen. Das Auseinandersetzungsguthaben ist mit 6% jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind mit den einzelnen Raten fällig.

IV.

Geschäftsführung und Vertretung

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung obliegt der Komplementärin nach Maßgabe des § 8.
- (2) Geschäfte gemäß § 16 Abs. 2 bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (3) Das Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre bei außergewöhnlichen Geschäften . nach § 164 Satz 1, 2. Halbsatz HGB ist ausgeschlossen.

§ 13 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch die Komplementärin vertreten.

- (2) Der Aufsichtsrat kann die Komplementärin von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

V.

Aufsichtsrat

§ 14 Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei durch die Hauptversammlung der Gesellschaft zu wählende Mitglieder.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt.
- (3) Für ein oder mehrere namentlich zu bezeichnende Aufsichtsratsmitglieder kann die Hauptversammlung ein Ersatzmitglied bestellen, das bei vorzeitigem Ausscheiden des oder eines dieser Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsrat nachrückt. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Laufzeit des Ausgeschiedenen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin niederlegen. Das Recht, das Amt aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist niederzulegen, bleibt unberührt.
- (5) Sofern Marcus Linnepe sich als Kommandit-Aktionär an der Gesellschaft beteiligt, steht ihm für die Dauer seiner Beteiligung an der Gesellschaft in Höhe von mindestens 10 % ein Entsenderecht für 1/3 der Mitglieder des Aufsichtsrats gem. § 101 Abs. 2 AktG zu.

§ 15 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung abzuhaltenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Aufsichtsrats. Die Amtszeit entspricht der in § 14 Abs. 2 bestimmten Amtszeit, soweit der Aufsichtsrat bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, findet unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.

§ 16 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und nimmt die sonstigen ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben wahr.
- (2) Die folgenden Geschäfte bedürfen eines Beschlusses des Aufsichtsrates.
 - (a) Erwerb von Beteiligungen;
 - (b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen;
 - (c) sonstige Anlage- und Investitionsentscheidungen;
 - (d) der Abschluss sonstiger Verträge im Wert von mehr als 100.000,00 Euro.
- (3) Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.
- (4) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, insbesondere im Hinblick auf die Höhe der Durchführung von Kapitalerhöhungen oder zur Ausnutzung von Genehmigten oder Bedingten Kapitalien, vorzunehmen.

§ 17 Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse für besondere Aufgaben und Befugnisse bilden. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats können auch, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Für Beschlussfassungen in den Ausschüssen gelten die folgenden Bestimmungen entsprechend, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 18 Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann der Einberufende eine andere Form der Einberufung wählen und/oder die Frist abkürzen.
- (3) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung innerhalb einer angemessenen, vom Vorsitzenden festzusetzenden Frist widerspricht.
- (4) Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr zusammen. Der Aufsichtsrat wird ferner einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Komplementärin oder einem Mitglied des Aufsichtsrats beantragt wird.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzung des Aufsichtsrats und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.
- (6) Die Komplementärin nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anders bestimmt.
- (7) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung hinzuziehen. Der Aufsichtsrat ist vor einer Zuziehung zu hören.

§ 19 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können auch schriftliche, fernmündliche oder per Telefax bzw. per e-mail übermittelte Beschlussfassungen erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer angemessenen, vom Vorsitzenden festzusetzenden Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen gelten die Bestimmungen des Abs. 2 und 5 entsprechend.

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift ordnungsgemäß geladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ein Mitglied nimmt auch an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder vertreten werden oder durch schriftlich ermächtigte Dritte schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nicht
- (5) anderes zwingend bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Beschlussergebnisses nicht mitgezählt. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt, auch bei Wahlen, die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzuleiten.
- (7) Der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 20 Vergütung

- (1) Für die Mitglieder des Aufsichtsrats kann eine jährliche zahlbare Vergütung festgelegt werden, über deren Höhe die Hauptversammlung entscheidet. Die zuletzt beschlossene Vergütung bleibt solange gültig, bis die Hauptversammlung eine geänderte Vergütung beschließt.
- (2) Der Vorsitzende erhält den dreifachen, der Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen.

VII. Hauptversammlung

§ 21 Kompetenzen, Ort und Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung, die über die Entlastung der Komplementärin und des Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers, die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch die Komplementärin oder in den gesetzlich bestimmten Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in dessen Umgebung, in einem Umkreis von 50 km, statt.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben.
- (4) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats nach § 26 Abs. 3 hat die Komplementärin unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- (5) Die Einberufung der Hauptversammlung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Kommanditaktionäre gemäß § 22 anzumelden und ihren Aktienbesitz nachzuweisen haben, unter Mitteilung der Tagesordnung und einer Adresse für die Anmeldung bekannt gemacht werden.

§ 22 Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung (Anmeldetag) zugehen. Fällt das Fristende auf einem Sonnabend, Sonntag oder einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag, ist der vorhergehende Werktag für den Zugang maßgeblich.

- (2) Für die Berechtigung nach Absatz 1 reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den im Aktiengesetz für börsennotierte Gesellschaften vorgesehenen Zeitpunkt beziehen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes zurückweisen.
- (4) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung hat in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache, per Telefax oder auf mit der Einberufung der Hauptversammlung im Gesellschaftsblatt ggf. näher zu bestimmendem elektronischen Wege bei der Gesellschaft oder bei einer sonst mit der Einberufung der Hauptversammlung im Gesellschaftsblatt bezeichneten Stelle zu erfolgen.

§ 23 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes vom Aufsichtsrat zu wählendes Aufsichtsratsmitglied. Übernimmt weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz, wird der Vorsitzende von der Hauptversammlung unter Leitung der Komplementärin gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung. Das Abstimmungsergebnis kann auch durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen ermittelt werden. Bei Wahlen zum Aufsichtsrat ist der Vorsitzende berechtigt, über eine von der Verwaltung oder von den Aktionären bzw. Aktionärsvertretern vorgelegte Liste mit Wahlvorschlägen abstimmen zu lassen. Der Vorsitzende bestimmt über die Form der Ausübung des Stimmrechts, soweit die Hauptversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt.

§ 24 Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der

Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Mehrheit erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Satzungsänderungen, soweit diese nicht nur die Fassung betreffen, und Kapitalerhöhungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und diese Satzung keine anderen Regelungen enthält.

- (2) Bei Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt. Sofern bei Einzelwahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den Personen statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei der Stichwahl entscheidet die höhere Stimmenzahl.
- (3) Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- (4) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht kann schriftlich, per Telefax oder auf eine andere von der Gesellschaft jeweils näher zu bestimmende Weise erteilt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmacht werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung mitgeteilt.

§ 25 Zustimmung der Komplementärin

Die in § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG genannten Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der Komplementärin. Dies gilt insbesondere für die Änderung der Satzung.

VIII.

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 26 Jahresabschluss

- (1) Die Komplementärin hat in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer und danach mit dessen Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Komplementärin dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinnes machen will.
- (2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann die Komplementärin einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen.

- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten; dabei hat er auch zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen der Komplementärin und der Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zugegangen ist, der Komplementärin zuzuleiten; § 171 Abs. 3 S. 2 AktG bleibt unberührt.
- (4) Der Jahresabschluss wird durch die Hauptversammlung festgestellt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Komplementärin. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses ist der von der Komplementärin gem. Absatz 2 vorgesehene Betrag in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

§ 27 Gewinnverteilung

- (1) Am Ergebnis der Gesellschaft ist neben den Kommanditaktionären auch die Komplementärin beteiligt. Ausgangsbetrag für den Anteil der Komplementärin an dem Jahresergebnis ist der nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) im Einzelabschluss ermittelte Jahresüberschuss/-fehlbetrag vor Abzug des auf die Komplementärin entfallenden Gewinnanteils sowie vor Abzug etwaiger Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer. Aus diesem Ausgangsbetrag, sofern er positiv ist, erhält die Komplementärin einen Anteil von 20 % (zwanzig von Hundert). Ist der Ausgangsbetrag negativ, mindert er im Folgejahr einen etwaigen positiven Ausgangsbetrag für die Bemessung des Gewinnanteils der Komplementärin nach Satz 1, jedoch höchstens bis auf Null. Soweit die Verrechnung des negativen Ausgangsbetrages im Folgejahr oder in den weiteren nachfolgenden Jahren nicht möglich ist, wird ein verbleibender Differenzbetrag in dem darauf folgenden Geschäftsjahr mit einem positiven Ausgangsbetrag verrechnet.
- (2) Der danach verbleibende Bilanzgewinn wird vorbehaltlich § 28 an alle Kommanditaktionäre im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Aktien verteilt.

§ 28 Gewinnverwendung

- (1) Die Hauptversammlung kann mit Zustimmung der Komplementärin Beträge in andere Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.
- (2) Die Komplementärin ist ermächtigt, nach Ablauf des Geschäftsjahres aufgrund eines vorläufigen Jahresabschlusses mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn zu zahlen.

IX.

Dauer, Auflösung, Auseinandersetzung

§ 29 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 30 Auflösung; Auseinandersetzung

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch die Komplementärin, wenn die Hauptversammlung nicht andere oder weitere Personen zu Liquidatoren bestellt.
- (2) Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird zwischen den Kommanditaktionären im Verhältnis der Anteile am Grundkapital verteilt.

X.

Schlussbestimmungen

§ 31 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft übernimmt die Gründungskosten (Kosten für die Beurkundung der Satzung, die Anmeldung der Gesellschaft zum und ihre Eintragung in das Handelsregister, die anfallenden Steuern, die Kosten der Gründungsberatung und -prüfung sowie für Bekanntmachungen und den Druck von Aktienurkunden) bis zu einem geschätzten Betrag von EUR 3.000,-.

§ 32 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmung dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, daß diese Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am meisten gerecht wird, was die Gesellschafter vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit der Satzung gekannt hätten.

Beruhet die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in der Satzung festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) gelten, das rechtlich zulässig ist und dem von den Gesellschaftern Gewollten möglichst nahe kommt.